

**Die krisenunterstützten
Arbeitslosen der Zürcher Landschaft
im Jahre 1935**

**Herausgegeben vom
Statistischen Bureau des Kantons Zürich
Zürich 1936**

5

**Die krisenunterstützten
Arbeitslosen der Zürcher Landschaft
im Jahre 1935**

von W. Feil u. E. Leemann

**Herausgegeben vom
Statistischen Bureau des Kantons Zürich
Zürich 1936**

g 1123
Hg

Vorwort

Das Statistische Bureau des Kantons Zürich wurde im Herbst 1935 beauftragt, eine Enquete über die ökonomische Lage der Arbeitslosen durchzuführen.¹⁾ Damit bot sich Gelegenheit, in ein noch wenig gepflegtes Gebiet der Sozialstatistik vorzudringen. Wie schon im Vorwort zum ersten Bericht über „die Arbeitslosen im Kanton Zürich“ (vgl. Heft Nr. 186 dieser Mitteilungen) erwähnt wurde, finden sich aufschlußreiche Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Arbeitslosen in den Personalakten der Krisenhilfe. Wir entschlossen uns, diese Unterlagen statistisch auszuwerten. So entstand eine Statistik der krisenunterstützten Arbeitslosen, deren Ergebnisse im vorliegenden Bericht veröffentlicht werden.

Eine Enquete hätte wahrscheinlich rascher durchgeführt werden können. Aber es lag uns sehr daran, wenn auch nicht ein vollständiges, so doch ein möglichst objektives Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen. Und dieses Ziel hätte durch eine bloße Umfrage bei den maßgebenden Stellen (Arbeitsämter, Fürsorgestellen usw.) kaum erreicht werden können.

Wie in der Einleitung näher ausgeführt wird, mußte sich unsere Untersuchung auf die Krisenhilfebezüger der Landschaft beschränken. Die vorliegenden Ergebnisse geben nur Aufschluß über die in Winterthur und in den Landgemeinden wohnhaften krisenunterstützten Arbeitslosen. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch die Personalakten der stadtzürcherischen Krisenhilfe einer statistischen Bearbeitung unterzogen werden könnten.

Die Erhebung erfaßte insgesamt 2604 Personen, davon 2137 Ganzarbeitslose. Demgegenüber meldeten die Arbeitsämter der Landschaft Ende 1935 rund 9000 Ganzarbeitslose. Darnach würde sich

1) Die Untersuchung wurde seinerzeit durch folgende Motion im Kantonsrat angeregt:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, durch das kantonale Statistische Bureau eine Enquete über die ökonomische Lage und die Existenzverhältnisse der arbeitslosen Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten in Industrie, Gewerbe und Handel so rasch als möglich durchzuführen.“

Die Motion wurde in der Sitzung vom 9. September 1935 für erheblich erklärt.

die Untersuchung auf etwa 24 % der (außerhalb Zürich gezählten) Ganzarbeitslosen beschränken. In Wirklichkeit ist der Anteil kleiner, weil die Stichtagemeldung vom Dezember nicht besagt, wieviele Personen im Laufe des ganzen Jahres 1935 überhaupt je arbeitslos waren. — Die Grundlage unserer Statistik ist jedenfalls nicht sehr breit. Andererseits ist zu beachten, daß die Erhebung nicht einen x-beliebigen Teil, sondern eine rechtlich eindeutig umrissene Gruppe der Arbeitslosen erfaßte. Und wenn im folgenden wiederholt betont wird, daß die gewonnenen Ergebnisse über die persönlichen Verhältnisse der nicht beobachteten Fälle nichts aussagen, so dürfte ihnen doch insofern eine besondere Bedeutung zukommen, als von den langfristigen Arbeitslosen sehr wahrscheinlich die Mehrzahl der bedrängteren Fälle Krisenunterstützung beziehen konnte.

Die Abschnitte I, II und IV des Textes bearbeitete *Dr. W. Feld*, der auch den Tabellenteil zusammenstellte, während die Untersuchung über die durchschnittlichen Tageseinkünfte (in Abschnitt III) vom Unterzeichneten durchgeführt und nachträglich eingefügt wurde.

Endlich soll hier noch erwähnt werden, daß uns einzelne größere Gemeinden, insbesondere das Arbeitsamt der Stadt Winterthur bei der Beschaffung der Unterlagen durch verständnisvolle Mitarbeit unterstützten.

Zürich, im Oktober 1936

Statistisches Bureau des Kantons Zürich

Dr. E. Leemann

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Seite
Vorwort	3
I. Einleitung	7
II. Allgemeine persönliche Verhältnisse	14
III. Die Einkünfte der Arbeitslosen	18
Vorbemerkung	18
Jahresbetrag der Arbeitslosenhilfe	19
Armenunterstützung als Ergänzung der Arbeitslosenhilfe	20
Die durchschnittl. Tagesunterstützung (Arbeitslosenhilfe je Stempeltag)	
a) Reine Unterstützungsfälle	22
b) Von Armenpflege unterstützte Arbeitslose („Armenfälle“)	29
IV. Der Einfluß der Arbeitslosigkeit auf das Familieneinkommen	
Der Normalverdienst / Das „jetzige“ Einkommen / Die Einkommens-	
schrumpfung / Die gesetzlichen Grenzen verglichen mit dem Normal-	
verdienst und dem „jetzigen“ Einkommen / Ueberschreitung der Not-	
standsgrenze	31
Tabellen	45
(Verzeichnis der Tabellen: Seite 6)	
Auszug aus der kantonalen Verordnung über die Krisenunterstützung für	
Arbeitslose vom 12. April 1934 mit Abänderungen vom 21. November 1935	57

Tabellenverzeichnis

Nr.		Seite
1	Die krisenunterstützten Männer und Frauen nach Wohngebiet und Alter	46
2	Die krisenunterstützten Männer nach Alter, Dauer der Arbeitslosigkeit und Dauer der Niederlassung	47
3	Die Krisenunterstützten nach den Jahresbeträgen der Arbeitslosenhilfe und der Armenunterstützung	48
4	Die Familienväter nach den Jahresbeträgen der Arbeitslosenhilfe und Armenunterstützung: zugleich nach Dauer der Arbeitslosigkeit und Kinderzahl	49
5	Der Normalverdienst, das jetzige Einkommen und dessen Abstand vom Normalverdienst	50
6	Der Normalverdienst und sein Abstand vom jetzigen Einkommen . .	51
7	Der Normalverdienst, die Notstandsgrenze und ihre Abstände vom Normalverdienst und von der Höchstgrenze	52
8	Der Abstand zwischen der Notstands- und Höchstgrenze und der Normalverdienst	53
9	Der Abstand des jetzigen Einkommens von der Notstandsgrenze, von der Höchstgrenze und vom Normalverdienst	54
10	Der Abstand des jetzigen Einkommens von der Höchstgrenze und vom Normalverdienst	55
11	Der Abstand der Notstandsgrenze und des jetzigen Einkommens vom Normalverdienst	56

I. Einleitung

Während im Mittelalter — und in den romanischen Ländern noch lange darüber hinaus — die christliche Liebestätigkeit sich der Bedürftigen annahm, Kirche und fromme Stiftungen die Armenpflege ausübten (soweit nicht die Leute einfach dem Bettel und Vagantentum überlassen blieben) — hat sich in der Neuzeit, zunächst in den germanischen Ländern der Grundsatz durchgesetzt, daß die weltlichen Gemeinden (und der Staat) sich ihrer notleidenden Bürger anzunehmen haben. Neben dieser Armenpflege stand schon früh die Hilfe, welche die berufständischen Organisationen, besonders die Zünfte und später die Gewerkschaften ihren Klassengenossen boten. Großenteils aus diesen Selbsthilfe-Maßnahmen entwickelte sich die moderne Arbeitslosenversicherung. Sie schafft einen Rechtsanspruch auf bestimmte versicherungsmässige Leistungen, während die Armenunterstützung unter freier Würdigung der individuellen Bedürftigkeit von den Fürsorgeorganen gewährt wird.

Die Arbeitslosenversicherung kennt grundsätzlich keine Prüfung der Bedürftigkeit. Ihre Leistungen werden jedem Arbeitslosen gewährt, der gewisse versicherungstechnische Voraussetzungen erfüllt, die mit der Mitgliedschaft zur Versicherungskasse und mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusammenhängen. Ihre Akten enthalten deshalb auch nur wenig über die persönlichen Verhältnisse der Erwerbslosen. — Anders ist es bei den zusätzlichen Leistungen der Krisenhilfe und der Winterhilfe. Auch sie werden zwar zur Hauptsache an Versicherte gewährt. Aber nur an solche, die in bedürftigen Verhältnissen leben. Um diese Voraussetzung der Bezugsberechtigung von Krisenunterstützung und Winterhilfe festzustellen, müssen in jedem einzelnen Falle einläßliche Akten geführt werden. Es lag nahe an sie zu denken, als das Statistische Bureau mit Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Arbeitslosen beauftragt wurde. Nach einigen Vorarbeiten wurde den Akten der Krisenunterstützten der Vorzug gegeben, nicht zuletzt deshalb, weil bereits für Zürich eine entsprechende Erhebung vom Arbeitsamt und Statistischen Amt der Stadt Zürich erwogen worden war; mithin bestand Aussicht, daß das kantonale Statistische Bureau entlastet

werde, indem es sich auf den übrigen Kanton beschränken könnte, und daß sich doch schließlich einheitliche Ergebnisse für das ganze Kantonsgebiet beschaffen lassen würden. In diesem Sinne wurde der Individualzählbogen vorbereitet, der dann im Februar (nachdem die auf Veranlassung des BIGA erweiterte Altersstatistik Ende Januar durchgeführt worden war¹⁾) an die örtlichen Arbeitsämter mit Ausnahme der Stadt Zürich zum Versand gelangte.

Die Stadt Zürich hat leider die damals vorgesehene Erhebung nicht in Angriff genommen. Da es dem kantonalen Statistischen Bureau mangels ausreichender Mittel nicht möglich war, die 10350 städtischen Fälle von Krisenunterstützungsbezürgern des Jahres 1935 nachträglich zu erfassen, bezieht sich die vorliegende Statistik nur auf rund 2600 außerhalb der Stadt Zürich im Kanton wohnhafte Personen, die im Jahre 1935 eine Zeit lang Krisenunterstützung bezogen. Die Erhebung trifft also nur eine Minderheit, nämlich ein Fünftel der Krisenunterstützten des ganzen Kantons. Legt man die Summe der ausgezahlten Unterstützungen von insgesamt 6,1 Millionen Fr. zu Grunde, so entfallen fast 89% davon auf Zürich und nur 11% auf den übrigen Kanton. (Hier sind sämtliche Auszahlungen für das Jahr 1935 einbezogen, nicht nur die subventionsberechtigten der sogenannten „Bundeskrise“. An der letzteren ist die Landschaft mit 19% des Betrags und mit 26% der Bezüger beteiligt gewesen.)

Die von verschiedenen Kantonen unter finanzieller Mitwirkung des Bundes seit 1932 eingeführte Krisenunterstützung²⁾ ist gedacht als vorübergehende Notstandsmaßnahme zur Ergänzung und Entlastung der Arbeitslosenkassen. Nicht versicherte Arbeitslose werden nur ausnahmsweise unterstützt. Zum Bezug berechtigt sind im allgemeinen nur Arbeitslose, die einer Arbeitslosenkasse angehören, dort ausgesteuert wurden und sich in bedrängter Lage befinden. Außerdem müssen sie bestimmten, besonders schwer von der Krise betroffenen Industrien und Berufen angehören; doch darf unter besonderen Verhältnissen die Krisenunterstützung unbekümmert um die berufliche Zugehörigkeit auf sämtliche oder einzelne Kategorien von Arbeitslosen eines bestimmten Krisengebietes ausgedehnt werden.

Allgemein war im Jahre 1935 die Einführung der Krisenunterstützung für die Arbeitslosen der Uhren-, Maschinen- und Metall-

¹⁾ Vgl. Heft 186, S. 14 ff.

²⁾ Derzeit gültig Bundesbeschluß über Krisenhilfe für Arbeitslose vom 13. April 1933 und Verordnung C über die Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 27. Okt. 1933. Vgl. „Volkswirtschaft“ 1934, S. 308 und 1936 S. 213.

sowie der Textilindustrie bewilligt worden. Der Kanton Zürich hat davon Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wurde er ermächtigt, die Krisenunterstützung auf arbeitslose unterstützungspflichtige Bauarbeiter auszudehnen.

Auf Grund besonderer Bundesratsbeschlüsse waren im weiteren die Kantone ermächtigt worden, die Krisenunterstützung ausnahmsweise für die Zeit vom 28. Oktober bis 31. Dezember 1935 auf die Angehörigen weiterer von der Krise betroffenen Industrien, Berufe oder Gebiete auszudehnen. Auch hievon hat der Kanton Zürich Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist den Angehörigen der verschiedensten Erwerbszweige zugute gekommen, besonders den Bauarbeitern, den Handelsangestellten sowie verschiedenen Berufen des graphischen und des Verkehrsgewerbes.

Unsere Erhebung hat, indem sie sich auf die Krisenunterstützten beschränkte, eine rechtlich eindeutig umrissene Gruppe von Arbeitslosen erfasst. In der Hauptsache weisen diese Personen die folgenden Merkmale auf:¹⁾

1. Sie waren ausgesteuert, mithin im Jahre 1935 bezugsberechtigte Mitglieder einer Arbeitslosenkasse und hatten dort für — normaler Weise — neunzig arbeitslose Tage während des Jahres 1935 die versicherungsmäßigen Taggelder bezogen, für welche sie die vorgeschriebenen Stempel ihrer Kontrollkarte nachweisen konnten²⁾.
2. Sie waren nach der Aussteuerung in bedrängter Lage. Was darunter zu verstehen ist, bestimmt die Kantonale Verordnung über die Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 12. April 1934 (abgeändert am 21. Nov. 1935). Hienach darf bedrängte Lage nur angenommen werden, wenn das tatsächliche Einkommen der Familie weder einen gewissen Prozentanteil „normalen“ Einkommens noch eine bestimmte objektive Notstandsgrenze erreicht³⁾.

Doch nicht alle, die jene Bedingungen erfüllen, sind bezugsberechtigt. Sondern nur

3. wenn und soweit sie auch nach der Aussteuerung ihrer Kon-

¹⁾ Einige Ausnahmen und Nebenbestimmungen werden hier übergangen um die großen Linien der Gesamtsituation nicht zu verwirren.

²⁾ Als Mitglieder einer Arbeitslosenkasse mussten sie u. a. „versicherbar“ d. h. unselbständig erwerbend sein; die letzte regelmäßige Erwerbstätigkeit durfte nicht länger als ein Jahr zurückliegen und mußte eine gewisse Dauer gehabt haben (die freilich neuerdings für einzelne Gruppen bis auf 12 Tage im Jahr herabgesetzt ist, besonders für die höheren Alter).

³⁾ Einzelheiten später bei Besprechung der statistischen Ergebnisse!

trollpflicht genügt und „gestempelt“ haben, arbeits- und vermittlungsfähig sind und ihre Arbeitslosigkeit nicht selbst verschuldeten (§ 9 der Verordnung vom 12. April 1934),

4. wenn sie auf Grund ihrer Beschäftigung während der letzten fünf Jahre bestimmten Berufen oder Erwerbszweigen angehört haben (§ 2) — diese Einschränkung verlor aber mit wachsender Ausdehnung der Krisenunterstützung im Laufe des Jahres 1935 wesentlich an Bedeutung,
5. wenn sie zur Zeit ihres Unterstützungsgesuches in der gleichen zürcherischen Gemeinde seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen ihre Schriften hinterlegt und tatsächlich gewohnt haben.¹⁾

Demnach fallen beispielsweise fort

zu Ziffer 1:

- a) die von der Krise betroffenen Erwerbsschichten die nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis (als Arbeiter oder Angestellte) gestanden und demgemäß auch nicht zur Mitgliedschaft bei einer Arbeitslosenkasse berechtigt sind.
- b) die nicht versicherten Arbeitnehmer
- c) von den Versicherten fast alle, die nicht mindestens über ein Vierteljahr (90 Arbeitstage) im Laufe von 1935 arbeitslos gewesen (und also ausgesteuert) waren.

zu Ziffer 2:

- a) die Arbeitslosen mit verwertbarem Vermögen über 3000 Fr. in bar u. dgl., über 10000 Fr. in Haus- und Grundeigentum (§ 6)
- b) die Arbeitslosen, deren Familieneinkommen die in § 7 der genannten Verordnung aufgeführten Notstandsgrenzen überschreitet. Diese Grenzen bewegen sich z. B. für die Städte Zürich und Winterthur sowie für einige Seegemeinden: von 64.80 Fr. Zweiwocheneinkommen für den alleinstehenden Arbeitslosen bis zu 162 Fr. für das Familienhaupt mit drei unterstützten Angehörigen. Die Sätze sinken bis auf Fr. 39.60 bzw. 110.40 in den Landgemeinden der billigsten Lebenshaltung.

Außer dieser *Notstandsgrenze* bestimmt die Verordnung eine *Höchstgrenze*, über welche das jetzige Einkommen einschließlich der Krisenunterstützung nicht hinaus gehen darf. (§ 15) Es ist nicht bekannt, in welchem Umfange diese Höchstgrenze — die zunächst nur zur Beschränkung der Unterstützungshöhe gedacht ist — praktisch auch

¹⁾ Die sog. „erweiterte Krisenhilfe“ (§ 1, Abs. 3) wird nach der kantonalen Verordnung nur Arbeitslosen (der betreff. Berufsgruppen) gewährt, die seit dem 1. Januar 1932 ständig im Kanton Zürich und seit mindestens 2 Jahren in ihrer Wohnortsgemeinde niedergelassen sind (§ 3).

dahin sich auswirkt, einzelne Arbeitslose überhaupt vom Bezuge der Krisenunterstützung fern zu halten.

An sich ist es offenbar möglich, daß das *Familieneinkommen* sich trotz der Arbeitslosigkeit eines ausgesteuerten Familiengliedes noch über der „Höchstgrenze“ hält. Dadurch kann also auch diese als Ausschlußgrenze wirken noch unterhalb der Notstandsgrenze. Sie beträgt für Alleinstehende 60% (ausnahmsweise 70%), für Unterstützungspflichtige 70% (ausnahmsweise 80%) des normalen Einkommens und ist — wenigstens für die Landschaft — in der Regel niedriger als die Notstandsgrenze. Man braucht bei diesen Möglichkeiten nicht nur an die Fälle zu denken, wo nun die Frau oder ein anderes Familienglied sich um Verdienst bemüht, um wenigstens einen Teil des durch die Arbeitslosigkeit geschmälernten Familieneinkommens wieder einzubringen. Die Bestimmung kann auch Familien treffen, in denen schon vor der Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers weitere Angehörige erwerbstätig waren.

Es kann mithin immer noch eine stattliche Reihe von ausgesteuerten Arbeitslosen geben, denen der Bezug von Krisenunterstützung versagt ist. Machen sie aber einen großen oder kleinen Anteil von der Gesamtheit aus? Das ist schwer abzuschätzen.

Die regelmäßigen Statistiken der Arbeitslosigkeit geben nur die jeweilige Anzahl der gemeldeten Arbeitslosen („Stellensuchenden“) an einem bestimmten Stichtag des Monats. Wer länger als einen Monat arbeitslos war, wird am zweiten Stichtag ebenso als Fall gezählt wie am ersten Stichtag, der in seine Arbeitslosigkeit fiel; und so fort. So daß jemand der an fünf Stichtagen auf den Listen oder in der Kartei eines Arbeitsamtes stand, fünfmal in der Statistik erscheint. Wir kennen mithin nicht die Anzahl der Personen die im Laufe des Jahres 1935 im Kanton außer der Stadt Zürich mehr oder weniger lange (und mehr oder weniger oft) arbeitslos waren. Erst recht wissen wir nicht, wie viele von ihnen ausgesteuert wurden: Diese Zahl wäre uns aber nötig um zu berechnen, welche Quote der Ausgesteuerten zum Bezug der Krisenunterstützung gelangt, und in welchem Masse deshalb unsere Statistik der Krisenunterstützten die Gesamtheit der Ausgesteuerten erfaßt.

Unter 2604 ganz- und teilarbeitslosen Personen der Landschaft (einschließlich Winterthur) die gemäß unserer Erhebung *während des Jahres 1935* Krisenunterstützung bezogen hatten, waren

1338 über 150 Tage arbeitslos gewesen. Von der Gesamtmasse der Ende Januar 1936 erfassten Ganz-Arbeitslosen waren im Jahre 1935 2187 über 150 Tage arbeitslos gewesen.

Das sind die einzigen hier verwertbaren Angaben über die Dauer der Arbeitslosigkeit. Darf aus ihnen gefolgert werden, daß etwa 60% der so langfristige arbeitslos Gewesenen in die Krisenunterstützung übergegangen sind? Die Rechnung ist sicher zu hoch durch den Ein-

schluß der Teilarbeitslosen in die Krisenunterstützten. Sie hat ferner zur Voraussetzung, daß die über die Hälfte des Jahres 1935 arbeitslos Gewesenen größten Teils auch noch Ende Januar 1936 ohne Arbeit waren.

Den 1266 Krisenunterstützten des Jahres 1935, die bis zu 150 arbeitslose Tage hatten, lassen sich keine Vergleichszahlen des Januarbestandes gegenüberstellen. Die Fälle von über 90 bis 150 arbeitslosen Tagen wurden damals leider nicht besonders erfragt, um jenen Versuch einer Erfassung der Arbeitslosigkeitsdauer nicht zu gefährden.

All das betrifft das Kantonsgebiet außerhalb Zürich. Für die Stadt wissen wir nichts über die Dauer der Arbeitslosigkeit bei den Krisenunterstützten des Jahres 1935. Wir können nur ihre Gesamtzahl von 10 351 (einschl. Teilarbeitslose) den 15 868 Ganzarbeitslosen des Januar 1936 gegenüber stellen, von denen (im Laufe des Jahres 1935) 7346 über 150 Tage arbeitslos gewesen waren.

Lediglich um davor zu warnen, die Verhältnisse in der Stadt nach denen im übrigen Kantonsgebiet anzunehmen, sollen die folgenden Zahlen dienen.

	Stadt Zürich	übriger Kanton
I. Die Ganzarbeitslosen Ende <i>Januar 1936</i>		
insgesamt	15 868	8 959
davon mit über 150 arbeitslosen Tagen im Jahre 1935	7 346	2 187
II. Die ganz und teilarbeitslosen Krisenunter- stützten des <i>Jahres 1935</i>		
absolut	10 351	2 604
in Prozent der Ganzarbeitslosen des Jahres 1936 insgesamt	65 %	30 %
in Prozent derselben mit über 150 ar- beitslosen Tagen	141 %	119 %

Die starken Unterschiede zwischen Zürich und der Landschaft, die sich in diesen Verhältniszahlen ausdrücken, verbieten irgend welche Analogieschlüsse von der Landschaft auf die Stadt. Wir dürfen mithin auch nicht annehmen, daß in Zürich ähnlich wie im übrigen Kantonsgebiet 60% von den langfristigen Arbeitslosen der Krisenunterstützung teilhaftig geworden sind.

Das begreift sich auch durchaus, nachdem die Januarerhebung erwiesen hat, wie die lange Arbeitslosigkeit in Zürich viel häufiger als auf der Landschaft war (Heft 186, S. 19).

Auch in ihren sachlichen Einzelheiten müssen die Untersuchungsergebnisse ganz ausdrücklich auf die Landschaft beschränkt bleiben. Für Zürich dürften z. B. die Einkommensverhältnisse und die damit zusammenhängenden Berechnungen sich wohl ziemlich anders dar-

stellen. Bis zum Nachweis des Gegenteils wird man recht vorsichtig sein müssen, aus unseren Ergebnissen für die Landschaft auf die Lage der Arbeitslosen in der Stadt Zürich zu schließen.

Es muß auch durchaus dem behutsam abwägenden Urteil des Lesers überlassen bleiben, ob er die Verhältnisse unter unseren Krisenunterstützten als typisch für die Lage der Arbeitslosen im allgemeinen ansehen zu dürfen meint. Diese Frage wird besonders heikel dadurch, daß einige der wichtigsten Merkmale unserer Auszählungen nicht etwa individuelle Verhältnisse des einzelnen Arbeitslosen treffen, sondern vielmehr sich auf die komplexen Verhältnisse seiner Familie beziehen, nämlich auf das „normale“ und das tatsächliche Familieneinkommen und auf das, was davon abhängt (Höchstgrenze, Höhe der Krisenunterstützung.) Nun ist aber das Familieneinkommen durch das Zusammentreffen sehr verschiedener Umstände bestimmt, die im Einzelfall recht willkürlich kombiniert sein können (Zahl der mitverdienenden oder auch arbeitslosen Angehörigen, Art und Höhe ihres Verdienstes usw.). Wo ist irgend ein Anhalt für die Annahme, daß sich die nichtbeobachteten Fälle ähnlich zusammensetzen wie die von der vorliegenden Statistik erfaßten?

Unsere Untersuchungen erheben nicht den Anspruch auf die Allgemeingültigkeit einer repräsentativen Erhebung. Sie haben nicht gewisse Massen der Arbeitslosen systematisch ausgewählt, die als Teil fürs Ganze gelten sollen. Sondern sie wollen lediglich einen Teil als solchen erfassen. Der strengen statistischen Methodik nach, zu der die amtliche Statistik ganz besonders verpflichtet ist, besagen unsere Zahlen nichts über Verhältnisse außerhalb unserer Beobachtungsmasse. Weitere Folgerungen daraus zu ziehen, ist Aufgabe der statistischen Konsumenten, die über gründliche praktische Erfahrung auf dem einschlägigen Sachgebiet verfügen. Sie werden sich freilich hüten müssen, ihre gelegentliche Verwendung einiger statistischer Zahlen als „statistische“ Beweisführung anzusprechen. Deswegen können ihre Folgerungen mindestens so berechtigt und stichhaltig sein wie „exakt“ statistische.

In unserem Falle besteht noch ein ganz besonderer Anlaß, sich vor Verallgemeinerung der Ergebnisse zu hüten. Sie beziehen sich auf Fälle von ausgesprochen bedrängter Lage. Zugleich aber wird diese Lage doch wieder erleichtert durch die Krisenunterstützungen. Es stehen ihnen also andere Fälle gegenüber, die von Haus aus trotz Arbeitslosigkeit in weniger bedrängter Lage sind. Aber auch Fälle in noch bedrängterer Lage, weil sie vom Bezug der Krisenunter-

stützung ausgeschlossen sind. Es gibt mithin unter den Arbeitslosen günstigere *und* ungünstigere Fälle als die hier beschriebenen. In welchem zahlenmäßigen Ausmaße aber? Darüber muß, wie über so viele andere Fragen, die Statistik die Antwort schuldig bleiben.

II. Allgemeine persönliche Verhältnisse

Unter den von uns erfaßten 2604 Krisenunterstützten sind 2379 Männer und 225 (= 8 %) Frauen. Es wurden gezählt

	Männer	Frauen	zusammen
Verheiratete	1895	68	1963
Ledige, Geschiedene, Verwitwete	484	157	641
Zusammen	2379	225	2604

Die weit überwiegende Mehrheit besteht also aus verheirateten Männern. Rechnen wir die übrigen 142 Männer hinzu, die Familien zu erhalten haben, so gelangen wir zu

2037 männlichen Familienhäuptern,
(im folgenden auch „Familienväter“ genannt) die rund 80 % unserer Beobachtungsmasse bilden. Hinzu kommen noch 53 weibliche Familienhäupter im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Außer den verheirateten Haushaltsvorständen gibt es verwitwete und geschiedene Elternteile, die als Familienhaupt mit Kindern zusammenleben und Unterstützung beziehen, sowie Haushalte von mehreren Geschwistern oder anderen Verwandten, wo der eine von ihnen im rechtlichen Sinne als Familienhaupt angesprochen wird. Zu dieser Gruppe gehören auch Alleinstehende, die gegenüber Angehörigen außerhalb ihres eigenen Haushaltes eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen.

Die eidgenössischen Gesuchsbogen für Krisenunterstützung sind in drei Kategorien mit der Formularbezeichnung I, II und III unterschieden. Nach ihnen gliederten sich unsere Fälle folgendermaßen:

	Männer	Frauen	zusammen
I. Familienhäupter und Alleinstehende mit Unterstützungspflicht	2037	53	2090
II. In Familiengemeinschaft lebende Angehörige	90	86	176
III. Alleinstehende	252	86	338
Zusammen	2379	225	2604

Ein großes Stück unserer Betrachtung wird sich in der Hauptsache auf die 2037 Familienväter beschränken, also auf die Männer

der obigen Gruppe I. Daneben werden die alleinstehenden Männer der Gruppe III gelegentlich herangezogen. Die meisten Tabellen sind aber auch für die übrigen Gruppen ausgezählt worden und können von Interessenten eingesehen werden.

Auf dem Lande sind unter den Männern die Familienhäupter etwas häufiger (88 %) als in Winterthur (83 %).

	Krisenunterstützte Männer			
	Winterthur		Landgemeinden	
	absolut	%	absolut	%
Familienhäupter	844	83	1193	88
Angehörige	53	5	37	3
Alleinstehende	121	12	131	9
Zusammen	1018	100	1361	100

Dieser höhere Anteil der Familienhäupter auf dem Lande findet sich auch innerhalb der einzelnen Altersklassen (Ausnahme nur für die höchsten Alter):

Unter 100 krisenunterstützten Männern gleichen Alters waren Familienhäupter			
	in Winterthur	auf dem Lande	
über 60 Jahre	93	86	
50—59 Jahre	89	90	
40—49 „	85	93	
30—39 „	85	90	
25—29 „	76	84	
jünger	43	49	
Zusammen	83	88	

Begreiflicherweise sind unter den älteren Unterstützten die Familienhäupter häufiger als unter den jüngeren.

Von den 114 unterstützten Männern unter 25 Jahren waren			
	Winterthur	Land	zusammen
Familienhäupter	27	25	52
Angehörige	25	16	41
Alleinstehende	11	10	21
Zusammen	63	51	114

Unter diesen jungen Leuten hierüber treten die Angehörigen in Familiengemeinschaft hervor. In den höheren Altersklassen nehmen sie dann schnell ab, Zwischen 25 bis zu Ende der 30er Jahre wurden bloß 35 unterstützte Angehörige gezählt. Von den 40er Jahren ab bezogen nur noch 10 Arbeitslose Krisenunterstützung als Angehörige.

Demgegenüber nähern sich die alleinstehenden unterstützten Männer in ihrer Altersverteilung den Familienvätern, wobei immerhin die mittleren Alter etwas zurücktreten zugunsten der jüngeren.

Alter	Männliche Familienhäupter absolut		Prozent		Alleinstehende Männer	
	Winterthur	Land	Winterthur	Land	absolut	%
über 60 Jahre . . .	99	157	12	13	33	13
50—59 „ . . .	177	242	21	20	44	17
30—49 „ . . .	445	641	53	54	116	46
jünger	123	153	14	13	59	24
Zusammen . .	844	1193	100	100	252	100

Zwischen Winterthur und den Landgemeinden zeigt der Altersaufbau der unterstützten Familienväter keine nennenswerten Unterschiede. In beiden Gebieten stehen 74 % der krisenunterstützten Männer in den dreißiger bis fünfziger Jahren. Und der Rest entfällt je zur Hälfte auf die höchsten und jüngsten Alter. Es wird manche Leser überraschen, daß mehr als ein Zehntel der unterstützten Männer bereits über 60 Jahre alt sind; und auf dem Lande eher noch etwas mehr als in Winterthur.

Die allgemeine Erfahrung, daß die hohen Alter besonders schwer von der Arbeitslosigkeit betroffen werden, bestätigt sich auch für unsere Krisenunterstützten. Während von den Männern unter 40 Jahren 12 % mehr als 200 arbeitslose Tage im Jahre 1935 hatten, traf dieses Schicksal 32—34 % der über 50jährigen. Welche Arbeitslosigkeit früherer Jahre dieser langen Untätigkeit schon vorausgegangen war, wissen wir nicht. Danach zu fragen hätte die Erhebung zu sehr belastet.

Von je 100 Männern nebenstehenden Alters waren
über 200 Tage arbeitslos gewesen

	in Winterthur	auf dem Land
50 Jahre und älter	32	34
40—49 Jahre	23	20
30—39 „	14	15
unter 30 Jahren	10	7
Durchschnitt	21	21

Im großen Durchschnitt hatten mithin zwei Zehntel der Männer mehr als 200 Tage im Beobachtungsjahre feiern müssen.

In Tabelle 2 des Tabellenwerkes sind die verschiedenen Dauern der Arbeitslosigkeit für die Männer ausführlicher nachgewiesen. Daraus läßt sich berechnen, wie der Anteil der hohen Alter mit steigender Dauer der Arbeitslosigkeit schnell zunimmt.

Unter je 100 Männern gleich langer Arbeitslosigkeit
waren über 50 Jahre alt

Dauer der Arbeitslosigkeit	in Winterthur	auf dem Lande
über 200 Tage	46	53
151—200 „	30	34
121—150 „	26	28
90—120 „	19	19
Durchschnitt	30	33

Nach der Erhebung vom Januar 1936 waren von der Gesamtheit der damals stellensuchenden Männer und Frauen 25 % über 150 Tage arbeitslos gewesen. Von der Gesamtheit unserer Krisenunterstützten hatten sich hingegen doppelt so viele, nämlich 51 % in der gleichen Lage befunden. Dieser höhere Anteil der langen Arbeitslosigkeiten begreift sich leicht: Unter den Krisenunterstützten fehlen die kurzen Arbeitslosigkeiten der noch nicht Ausgesteuerten.

Wir haben dann unsere sämtlichen Fälle nach der Niederlassungsdauer am letzten Wohnort aufgeteilt. Von den selbständig unterstützten Frauen (die im folgenden nicht weiter berücksichtigt werden) waren 95 % seit vor 1930 in ihrer Wohngemeinde ansässig; von den Männern nur 80 %. Also 20 % der krisenunterstützten Männer sind in den letzten sechs Jahren zugezogen. Insgesamt waren es 479, und zwar

zugezogen	zusammen	davon Winterthur	Vororte von Zürich ¹⁾	See- gemeinden
1930/31	248	122	43	42
1932/33	184	58	45	42
1934/35	47	15	6	7
Zusammen	479	195	94	91

Unsere Zahlen geben nicht genügend Anhalt für die öfter geäußerte Vermutung, als ob die Arbeitslosigkeit besonders verschärft worden sei durch den Zuzug von auswärts. Zur Beurteilung dieser Frage müßten die neuerdings zugezogenen Arbeitslosen (und zwar nicht nur die Krisenunterstützten) in Beziehung gesetzt werden zu dem Gesamtbestand der unselbständig Erwerbenden, die in den gleichen Jahren zugezogen waren. Und diese Berechnung müßte vor allem für die Stadt Zürich angestellt werden können.

Im übrigen ist zu bedenken, daß der Zuzug in die industriellen Gebiete recht wohl länger ansässige ältere Leute aus ihrer Arbeit verdrängt haben mag. Jedenfalls sind die seit vor 1930 ansässigen

¹⁾ Bezirk Zürich ohne Stadt, aber einschließlich Wallisellen und Dübendorf.

Unterstützten stärker von längster Arbeitslosigkeit betroffen als die unlängst Zugezogenen. Von den letzteren hatten über 150 beschäftigungslose Tage nur 41 % gegenüber 54 % bei den länger Ansässigen.

Prozentanteil der nebenstehenden Arbeitslosigkeitsdauern
unter den krisenunterstützten Männern

Arbeitslosigkeit	welche in Wohngemeinde zugezogen seit 1930	länger ansässig
mehr als 200 Tage	13	23
151—200 Tage	28	31
121—150 „	30	25
90—120 „	29	21
Zusammen	100	100
Absolut	479	1900

Unter den Neuzugezogenen sind also die langen Arbeitslosigkeiten seltener als unter den länger Niedergelassenen.

III. Die Einkünfte der Arbeitslosen

Vorbemerkung

Die vorliegende Statistik beschränkt sich, wie einleitend ausgeführt wurde, auf eine rechtlich bestimmt umschriebene Gruppe von Arbeitslosen: auf die Krisenunterstützten des Jahres 1935 (und nur auf die in Winterthur und in den zürcherischen Landgemeinden wohnhaften Bezüger von Krisenhilfe). Nur für diesen ausgewählten Personenkreis haben die Angaben über die Einkünfte während der Arbeitslosigkeit Geltung. Aber selbst für die Krisenunterstützten vermögen wir nur solche Aufschlüsse zu geben, für die entsprechende Grundlagen den verfügbaren Akten entnommen werden konnten. Aus diesem Grunde können wir den Haushalt des Arbeitslosen nur von der einen Seite, nämlich der Einnahmenseite beleuchten. Auf die Frage nach den tatsächlichen Lebenskosten der Arbeitslosen können wir eine Antwort nicht geben. Unsere Ergebnisse zeigen, welche Geldmittel dem einzelnen Arbeitslosen in Form von öffentlicher Unterstützung innerhalb eines Jahres und je Stempeltag zugeflossen sind; ob aber diese Hilfe zur Deckung der notwendigsten Lebenskosten im Einzelfall ausreichte, kann hier nicht abgeklärt werden. (Man beachte immerhin den im letzten Abschnitt dargestellten Vergleich des „normalen“ Verdienstes zum „jetzigen“ Einkommen, S. 34).

Das einwandfrei festzustellen wäre übrigens gar nicht einfach. Es ist für einen ersten Ueberblick der Verhältnisse aber auch nicht notwendig, denn auf die Dauer wird der Arbeitslose notgedrungen seine Lebenshaltung den verfügbaren Einkünften anpassen müssen. Darum vermag auch schon eine genaue Darstellung der tatsächlichen Unterstützungsleistungen Einblick zu gewähren in die soziale Lage der Arbeitslosen.

Jahresbetrag der Arbeitslosenhilfe

Der Jahresbetrag der Arbeitslosenhilfe setzt sich zusammen aus folgenden Unterstützungsleistungen:

1. Taggeld der Arbeitslosenversicherung,
2. Krisenunterstützung (es sind hierunter nicht nur die von Bund und Kanton, sondern auch die von der Gemeinde allenfalls allein getragenen Unterstützungsleistungen mitgerechnet),
3. Winterhilfe zu Anfang und zu Ende des Jahres 1935.

Alle von der Erhebung erfaßten Arbeitslosen bezogen während 90 Tagen Taggelder einer Arbeitslosenversicherungskasse. Allen diesen Arbeitslosen wurde überdies nach ihrer Aussteuerung Krisenunterstützung gewährt.¹⁾ Hingegen erhielt nicht jeder Bezüger von Krisenhilfe im gleichen Unterstützungsjahr 1935 eine Taggeldzulage der Winterhilfe („Herbst- und Winterzulagen“). Soweit die erfaßten Arbeitslosen Winterhilfe beziehen konnten, war sie zu Anfang 1935 meist eine Zulage zum Versicherungstaggeld, während die Herbstzulage der „Hilfsaktion“ 1935/36 vielfach das Taggeld der Krisenunterstützung ergänzte.

Für jeden Krisenunterstützten haben wir nun durch Addition dieser Unterstützungsleistungen den Jahresbetrag der Arbeitslosenhilfe 1935 festgestellt. In vielen Fällen wird die Arbeitslosenhilfe durch Leistungen der Armenpflege ergänzt. Wir lassen sie zunächst außer Betracht. — Im folgenden sind nur die 2037 männlichen Familienhäupter berücksichtigt (Form. 1 der Krisenunterstützungsgesuche; sie umfassen 78,2% sämtlicher Beobachtungsfälle).

Die Gesamtbeträge der Arbeitslosenhilfe schwanken stark, sie bewegen sich zwischen 400 bis über 1400 Franken. Fast drei Viertel aller Fälle liegen zwischen 600 und 1200 Franken.

¹⁾ Dauer dieser Unterstützung nicht einheitlich; die Statistik umfaßt Leistungen von 1 bis ca. 200 Taggeldern, im Mittel schätzungsweise etwa 70 Taggelder.

Unterstützte Familienhäupter nach dem Jahresbetrag der Arbeitslosenhilfe

Arbeitslosen- hilfe Fr.	Winterthur		Landgemeinden	
	absolut	in ‰	absolut	in ‰
über 1400	86	10,2	47	3,9
1201—1400	104	12,3	80	6,7
1001—1200	190	22,5	148	12,4
801—1000	249	29,5	314	26,3
601— 800	165	19,6	417	35
401— 600	49	5,9	174	15,7
bis 400	1		13	
zusammen	844	100	1193	100

Man muß bei der Beurteilung dieser Zahlen im Auge behalten, daß die Höhe der Gesamtunterstützung, die einem Arbeitslosen während eines Jahres zufließt, nicht nur von der Dauer der Arbeitslosigkeit, sondern auch von den nach Maßgabe der persönlichen Verhältnisse abgestuften Taggeldansätzen abhängig ist. Die Zahl der unterstützten Stempeltage, d. h. die Dauer der Arbeitslosigkeit fällt dabei allerdings stärker ins Gewicht.

In Winterthur sind die Gesamtbeträge von Fr. 800 bis 1000 am häufigsten, während im Durchschnitt der Landgemeinden die Gruppe von Fr. 600 bis 800 am stärksten besetzt ist, wie denn überhaupt auf die ländlichen im Vergleich zu den städtischen Familien prozentual mehr niedrige und dafür weniger hohe Unterstützungssummen entfallen.

Im übrigen bieten diese Angaben nicht mehr als einen allgemeinen Ueberblick. Will man näheren Aufschluß über die soziale Bedeutung der Arbeitslosenhilfe gewinnen, so sind weitere Berechnungen notwendig. Bevor wir sie durchführen, sollen einige Zahlen über das Verhältnis von Armenunterstützung und Arbeitslosenhilfe mitgeteilt werden.

Armenunterstützung als Ergänzung der Arbeitslosenhilfe

Zu den Leistungen der Arbeitslosenhilfe kommen vielfach noch Leistungen der Armenpflege. Sie dürften in manchen Fällen eine Art individualisierende Ergänzung zu der notwendig mehr schematischen Arbeitslosenhilfe sein. Freilich wird die Armenunterstützung nicht immer in die Zeit der Arbeitslosigkeit fallen: sie ist dann eine Ergänzung ungenügenden Verdienstes. Nicht selten ist wahrscheinlich die Arbeitslosigkeit zwar nicht der einzige, aber mit einer der Gründe, weshalb die innerhalb eines Jahres bezogenen Arbeitseinkommen,

zusammen mit zeitweiser Arbeitslosenhilfe oft nicht genügen, um die notwendigsten Ausgaben zu decken, sodaß eben die Armenpflege ergänzend einspringen muß.

Wir haben im Rahmen unserer Untersuchungen mehrere Zählungen durchgeführt, um Einblick in das Verhältnis von Arbeitslosenhilfe und Armenunterstützung¹⁾ zu gewinnen. Nur einige besonders wichtige Ergebnisse können hier kurz besprochen werden. (Vergleiche im übrigen Tab. 3 u. 4 im Anhang).

Die Leistungen der Armenpflege an die beobachteten Familien (Bezüger von Krisenunterstützung im Jahre 1935) betragen bei einem Drittel der Familien (553) über Fr. 100 und steigen in 65 Fällen auf über Fr. 1000 (davon 19 über Fr. 1500). Diese Armenunterstützungen waren umso häufiger nötig, je länger die Arbeitslosigkeit auf den Familien lastete.

Von je 100 Familienvätern hatten Armenunterstützung bezogen				
Dauer der Arbeitslosigkeit	über Fr. 50		davon über Fr. 250	
	Winterthur	Landgem.	Winterthur	Landgem.
über 150 Tage	44	30	30	17
bis 150 Tage	33	22	17	13

Die Zahlen der oberen Zeile längerer Arbeitslosigkeit sind durchwegs höher. Dasselbe bestätigt sich bei Aufteilung nach der Familiengröße:

Von je 100 Familien mit untenstehender Kinderzahl hatten Armenunterstützung bezogen:				
Dauer der Arbeitslosigkeit	über Fr. 50		davon über Fr. 250	
	Winterthur	Landgem.	Winterthur	Landgem.
Familien mit 3 und mehr Kindern				
über 150 Tage	67	61	56	47
bis 150 Tage	55	43	42	33
Familien mit 0 bis 2 Kindern				
über 150 Tage	41	24	26	12
bis 150 Tage	29	17	13	7

Aehnlich wie bei zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit steigen die Leistungen der Armenpflege aber auch mit wachsender Arbeitslosenhilfe.

¹⁾ Die im Jahre 1935 den Krisenunterstützten gewährten Armenunterstützungen wurden auf besonderen Listen von den Armenpflegern erfragt.

Arbeitslosenhilfe (Jahressumme)	Familienväter mit 0 bis 2 unterhaltenen Kindern					
	überhaupt		davon mit Armenunterstütz. über Fr. 50			
			absolut		Prozent	
	W'thur	Landg.	W'thur	Landg.	W'thur	Landg.
über 1200 Fr. . .	158	102	63	20	40	20
1001—1200 „ . .	159	117	71	35	45	30
801—1000 „ . .	224	257	73	52	33	20
bis 800 „ . .	194	499	54	94	28	19

Die Prozente der obersten Zahlenzeile ergeben allerdings einen beachtenswerten Rückschlag. Im allgemeinen können wir aber feststellen, daß unter den Familien die ohnehin schon die meisten Arbeitslosenhilfe bezogen, zugleich auch die Fälle von Armenunterstützung häufiger sind. Diese Beobachtung wirkt zunächst überraschend. Aber wir dürfen nicht vergessen: Hohe Arbeitslosenhilfe erhielten im Laufe des ganzen Jahres besonders Familien mit langer Arbeitslosigkeit ihres Ernährers, und das sind eben vielfach die notleidendsten Fälle.

Vornehmlich aus dem gleichen Grunde ergeben sich mitunter recht hohe Unterstützungssummen, wenn für jeden Krisenunterstützten der Jahresbetrag der Arbeitslosenhilfe mit der Jahresleistung der Armenpflege zusammengerechnet wird.

Familienväter nach dem Jahresbetrag von Arbeitslosenhilfe
plus Armenunterstützung 1935

Gesamt- unterstützung Fr.	Winterthur		Landgemeinden	
	absolut	in ‰	absolut	in ‰
über 2600	14	1,7	7	0,6
2401—2600	9	1,0	5	0,4
2201—2400	13	1,5	5	0,4
2001—2200	29	3,4	12	1,0
1801—2000	32	3,8	19	1,6
1601—1800	47	5,6	42	3,5
1401—1600	83	9,8	65	5,5
1201—1400	116	13,7	119	10,0
1001—1200	157	18,7	161	13,5
801—1000	187	22,2	304	25,5
601— 800	123	14,6	312	26,1
401— 600	33	3,9	134	11,2
bis 400	1	0,1	8	0,7
zusammen	844	100	1193	100

Die durchschnittliche Tagesunterstützung (Arbeitslosenhilfe je Stempeltag)

a) Reine Unterstützungsfälle

Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird üblicherweise in Tagen gemessen. Dementsprechend wird auch die öffentliche Arbeitslosenhilfe nach der Zahl der arbeitslosen Tage berechnet, die der Unterstützungsberechtigte beim Bezug von Taggeldern (der Versicherung, Krisenhilfe und Winterhilfe) nachzuweisen in der Lage ist (Beweismittel ist die „Stempelkarte“).

Es liegt auf der Hand, für jeden Beobachtungsfall den durch die Erhebung erfaßten Jahresbetrag der Arbeitslosenhilfe auf die *je Stempeltag* gewährte Unterstützung umzurechnen. Wir erfahren so, welche durchschnittliche Tagesunterstützung dem einzelnen Arbeitslosen zugeflossen ist. Diese Durchschnittsleistung ist nicht etwa identisch mit der *je Unterstützungstag* gewährten Arbeitslosenhilfe, denn die Zahl der Stempeltage ist meist größer als die Zahl der Unterstützungstage (Karenzfristen!).

Die Berechnung soll vor allem zeigen, welche Einkünfte dem Arbeitslosen als Ersatz für erlittenen Verdienstaufschlag zur Verfügung gestellt wurden. Es muß in diesem Zusammenhang nochmals daran erinnert werden, daß sich unsere Erhebung nur auf die Bezüger von Krisenunterstützung erstreckt und dass die Ergebnisse dieser Statistik nicht als repräsentativ für die Gesamtmasse der Arbeitslosen gewertet werden dürfen. Die Ergebnisse müssen aber auch aus anderen, vorwiegend methodischen Gründen mit Vorsicht beurteilt werden. Es darf insbesondere nicht vergessen werden, daß der den Berechnungen zugrunde gelegte Betrag der Arbeitslosenhilfe nicht immer genau mit dem Betrag der tatsächlichen Einnahmen während der Arbeitslosigkeit übereinstimmt. Da es immerhin möglich war, jene Arbeitslosen auszuschalten, für welche die Arbeitslosenhilfe nicht die einzige Einnahmequelle darstellte, dürften unsere Ergebnisse den tatsächlichen Verhältnissen recht nahe kommen (wozu freilich bemerkt werden muß, daß wir damit nur über die tatsächlichen Einkünfte einer kleineren Teilmasse Aufschluß erhalten).

Als zur Berechnung der durchschnittlichen Tagesunterstützung nicht geeignete Fälle wurden ausgeschieden:

- a) im Jahre 1935 von der Armenpflege unterstützte Arbeitslose,
- b) Arbeitslose, die mit erwerbstätigen Angehörigen (Ehefrau, Kinder, Verwandte) in Familiengemeinschaft wohnen,
- c) Arbeitslose, die mit anderen gleichfalls unterstützungsberechtigten arbeitslosen Angehörigen in Familiengemeinschaft wohnen,

d) Teilarbeitslose (weil der Verdienst während der Teilarbeitslosigkeit nicht oder nicht genau bekannt).

Die verbleibenden Zählseinheiten bezeichnen wir im folgenden als „reine Unterstützungsfälle“.

auf	alleinstehende Männer	Familienväter mit 1 2—3 4 u. mehr Angehörigen	insgesamt reine Unterstützungsfälle
Winterthur	83	98 93 15	289
Landgemeinden	107	197 190 48	542
zusammen . .	190	295 283 63	831

Wenn wir zunächst die 831 reinen Unterstützungsfälle des ganzen Erhebungsgebietes Winterthur und Landgemeinden nach dem Betrag der durchschnittlichen Tageshilfe gliedern, ohne die Haushaltgröße zu berücksichtigen, erhalten wir folgende Zahlen:

Arbeitslosenhilfe je Stempeltag in Fr. ¹⁾	Entspricht einem Monatseinkommen von Fr.	Anzahl krisenunter- stützte Männer absolut in %
über 8.60	über 223	18 2,2
7.61 — 8.60	198 — 223	39 4,7
6.61 — 7.60	172 — 197	123 14,8
5.61 — 6.60	146 — 171	188 22,6
4.61 — 5.60	120 — 145	192 23,1
3.61 — 4.60	94 — 119	167 20,1
2.61 — 3.60	68 — 93	88 10,6
bis 2.60	bis 67	16 1,9
zusammen		831 100

Rund zwei Drittel (65,8 %) der erfaßten Arbeitslosen bezog danach im Jahre 1935 eine durchschnittliche Tageshilfe von Fr. 3.61 bis 6.60, oder monatliche Einkünfte von Fr. 94 bis 171. Innerhalb dieser Gruppe verteilen sich die Fälle ziemlich gleichmäßig auf die niedrigeren und höheren Beträge. Mit weniger als Fr. 3.61 mußten sich 104 Arbeitslose (=12,5 %) begnügen, während rund ein Fünftel (21,7 %) mit Durchschnittsansätzen von über Fr. 6.60 unterstützt wurden (davon 6,9 % mit über Fr. 7.60).

„Welche Mittel werden dem Arbeitslosen als Ersatz für den ausgefallenen Lohnverdienst zur Verfügung gestellt“, das ist die Frage, auf die wir gerne eine eindeutige Antwort geben möchten. Vorstehende Tabelle zeigt, wievielen Arbeitslosen im Jahre 1935 niedrige, wievielen mittlere und wievielen höhere Unterstützungen gewährt wur-

¹⁾ Die Unterstützungsfälle wurden nach diesen ungeraden Beträgen ausgezählt, um die Beobachtungsreihe einzelnen wichtigen Taggeldansätzen anzugleichen.

den. Das sind gewiß wichtige Tatsachen, die auch bei Beurteilung von Einzelfragen aus dem Gebiete der Sozial- oder Finanzpolitik im Auge behalten werden müssen. Die starke Streuung der Unterstützungssätze auf der recht weiten Skala macht es aber notwendig, die Beobachtungsmasse nach weiteren Merkmalen zu gliedern. Wenn nach obiger Darstellung beispielsweise ein Fünftel der Fälle mit Fr. 3.61 bis 4.60 je Stempeltag unterstützt wurden, etwa gleichviel Bezüger dagegen mit Fr. 6.61 bis 8.60, d. h. mit dem doppelten Betrag, so hängt das vor allem damit zusammen, daß die Höhe der Unterstützungsleistungen nach der Zahl der vom Arbeitslosen abhängigen Angehörigen abgestuft wird (und zwar trifft dies grundsätzlich bei allen drei Arten der Arbeitslosenhilfe — Versicherungstaggeld, Krisenhilfe und Winterhilfe — zu).

Das soll im folgenden nachgewiesen werden (wobei wir gleichzeitig die ländlichen von den Winterthurer-Fällen trennen, um die regionalen Unterschiede der Unterstützungsleistungen hervortreten zu lassen). (Siehe Tabelle Seite 26.)

Arbeitslose der Stadt Winterthur

Die Mehrzahl der alleinstehenden Männer von Winterthur (48 von 83) wurde durchschnittlich je Stempeltag mit Fr. 3.61 bis 4.60 unterstützt. Das entspricht einem Monatseinkommen von Fr. 94 bis 120. Von den übrigen 35 Arbeitslosen liegen zwei Drittel in der nächst höheren „Einkommensstufe“ von Fr. 4.61 bis 5.60 (= Fr. 120 bis 145 monatlich).

Wie das Schaubild deutlich zum Ausdruck bringt, erhöht sich der durchschnittliche Unterstützungsansatz der Männer mit einem Angehörigen (vorwiegend Ehepaare ohne Kinder) nicht unwesentlich.¹⁾ Von 98 Familien erhielten 84 eine durchschnittliche Tageshilfe von Fr. 4.61 bis 7.60 worunter eine Mehrzahl von 38 Fr. 5.61 bis 6.60 oder je Monat Fr. 146 bis 172. Im Mittel betrug der Abstand gegenüber den Alleinstehenden etwa Fr. 1.60 je Stempeltag oder rund Fr. 42.— monatlich. — Wie nun stellen sich die Einkünfte der Gruppe Männer mit 2 bis 3 Angehörigen? (Es sind in der Hauptsache Familien mit 1 bis 2 Kindern). Das Schaubild zeigt, daß sich diese Gruppe auf eine ziemlich weitreichende Einkommensskala verteilt. Das hängt mit der Vielgestaltigkeit der Berechnungsunter-

¹⁾ Wenn in diesem Zusammenhang von „Angehörigen“ die Rede ist, so handelt es sich immer um unterhaltene Angehörige. Als solche kommen in Betracht: der Ehegatte des Unterstützten, seine Kinder, und zum kleinsten Teil die mit ihm zusammenwohnenden Eltern oder Geschwister; andere, nicht unterhaltene Angehörige wurden nicht mitberücksichtigt.

**Reine Unterstützungsfälle nach dem Betrag der durchschnittlichen
Tagesunterstützung ¹⁾**

Arbeitslosenhilfe je Stempeltag Fr.	auf den Monat umgerechnet ca. Fr.	Allein- stehende Männer	Männer mit			zusam- men	davon über 200 Tage ar- beitslos
			einem	2—3	4 u. mehr		
			unterhaltenen Angehörigen				
W i n t e r t h u r							
über 9.60	über 249	—	—	2	1	3	—
8.61—9.60	224—249	—	—	5	2	7	—
7.61—8.60	198—223	—	6	15	3	24	3
6.61—7.60	172—197	—	24	53	5	62	10
5.61—6.60	146—171	4	38	31	2	75	24
4.61—5.60	120—145	24	22	6	1	53	3
3.61—4.60	94—119	48	8	1	1	58	22
2.61—3.60	68— 93	6	—	—	—	6	2
bis 2.60	bis 67	1	—	—	—	1	1
zusammen		83	98	93	15	289	65
L a n d g e m e i n d e n							
über 9.60	über 249	—	—	—	1	1	—
8.61—9.60	224—249	—	1	3	3	7	—
7.61—8.60	198—223	—	—	9	6	15	2
6.61—7.60	172—197	—	14	34	13	61	9
5.61—6.60	146—171	—	39	62	12	113	19
4.61—5.60	120—145	13	67	51	8	139	25
3.61—4.60	94—119	35	51	20	3	109	37
2.61—3.60	68— 93	48	21	11	2	82	37
bis 2.60	bis 67	11	4	—	—	15	9
zusammen		107	197	190	48	542	138
1) über den Begriff der „reinen Unterstützungsfälle“ vgl. Seite 2							

¹⁾ über den Begriff der „reinen Unterstützungsfälle“ vgl. Seite 2

lagen zusammen. Immerhin liegen 79 oder zwei Drittel aller Fälle zwischen Fr. 5.60 bis 7.60. Tagesunterstützung (Fr. 146 bis 197 im Monat). In einigen Fällen steigt hier die Hilfeleistung auf über Fr. 8.60. Wenn wir die 7 Höchstleistungen (über Fr. 8.60) und die 7 Mindestleistungen (weniger als Fr. 5.60) ausschalten, so ergibt sich ein Mittelwert von Fr. 6.90 je Stempeltag oder Fr. 179 im Monat. Das waren ungefähr im Jahre 1935 die Einkünfte einer kleinen Winterthurer-Familie, die die Armenpflege nicht in Anspruch nahm und auch nicht auf zusätzliche Einnahmen von erwerbstätigen Familienangehörigen rechnen konnte (Einkünfte während der Dauer der Arbeitslosigkeit).

Reine Unterstützungsfälle nach dem Betrag der durchschnittlichen Tagesunterstützung

Winterthur

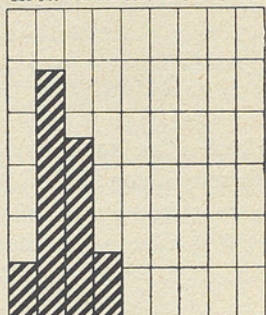
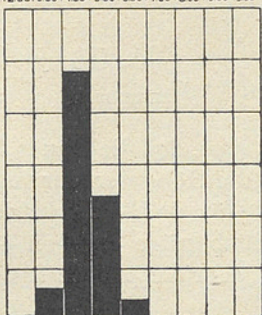
Landgemeinden

Durchschnittliche Tagesunterstützung in Fr.

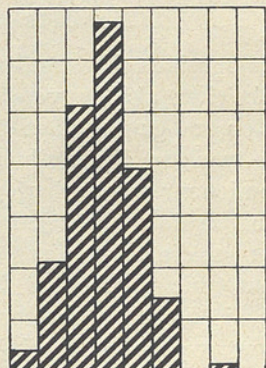
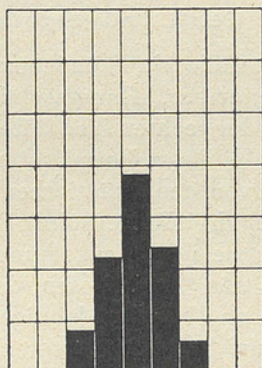
bis 2.61 | 2.61 3.60 | 3.61 4.60 | 4.61 5.60 | 5.61 6.60 | 6.61 7.60 | 7.61 8.60 | 8.61 9.60 | über 9.60

bis 2.61 | 2.61 3.60 | 3.61 4.60 | 4.61 5.60 | 5.61 6.60 | 6.61 7.60 | 7.61 8.60 | 8.61 9.60 | über 9.60

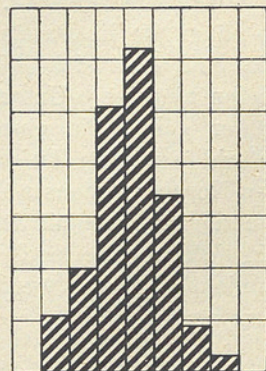
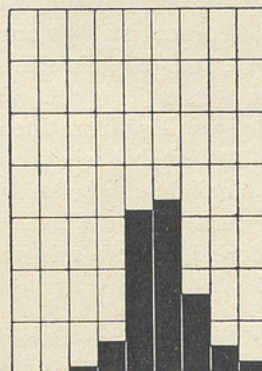
Alleinstehende



Unterstützte mit 1 unterhaltenem Angehörigen



Unterstützte mit 2-3 unterhaltenen Angehörigen



Durchschnittliche Tagesunterstützung in Fr.

bis 2.61 | 2.61 3.60 | 3.61 4.60 | 4.61 5.60 | 5.61 6.60 | 6.61 7.60 | 7.61 8.60 | 8.61 9.60 | über 9.60

bis 2.61 | 2.61 3.60 | 3.61 4.60 | 4.61 5.60 | 5.61 6.60 | 6.61 7.60 | 7.61 8.60 | 8.61 9.60 | über 9.60

Um die Bedeutung dieser Zahlen beurteilen zu können, soll hier noch mitgeteilt werden, wie lange die Ernährer der beobachteten Familien arbeitslos waren:

Von den in Winterthur unterstützten Männern
mit 2–3 Angehörigen waren ohne Verdienst

während 90 — 120 Tagen	31
121 — 150 „	20
151 — 200 „	25
über 200 „	17
zusammen	93

Dazu wäre noch zu bemerken, daß die Dauer der Arbeitslosigkeit nur insofern von Einfluß auf die Höhe der durchschnittlichen Tageshilfe zu sein scheint, als sich für die Fälle kurzfristiger Arbeitslosigkeit eher höhere Durchschnittsbeträge ergeben — soweit die kleine Zahl der Beobachtungsfälle überhaupt derartige Schlüsse zuläßt.¹⁾

Arbeitslose der Landgemeinden

Die reinen Unterstützungsfälle der Landgemeinden sind etwas zahlreicher als die von Winterthur. Hauptsächlich darum sind im großen und ganzen die Stäbe der rechten Bildhälfte höher ausgefallen. Eine weitere Feststellung: In ihrer Form unterscheiden sich die „ländlichen“ nur geringfügig von den „städtischen“ Stabdiagrammen. Hier wie dort bildet jede der drei Reihen eine Pyramide. Dennoch stimmen die Ergebnisse der beiden Beobachtungsgebiete in einem Punkte nicht überein: Bei den Arbeitslosen der Landgemeinden sind die niedrigen Unterstützungsbeiträge häufiger, die höheren dagegen weniger zahlreich als bei den entsprechenden Personengruppen von Winterthur. Die gestrichelten Pyramiden stehen deshalb näher am linken Rand. Worauf ist das zurückzuführen? Vor allem muß man sich erinnern, daß für die Mehrzahl der Landgemeinden niedrigere Unterstützungsansätze gelten als für Winterthur. Darüber geben die einschlägigen Bestimmungen der Krisen- und Winterhilfe nähere Aufschluß.²⁾ Daneben sind auch die z. T. niedrigeren Normalverdienste der ländlichen Arbeiter von Einfluß auf die Höhe der durchschnittlichen Arbeitslosenhilfe.

Inwiefern dabei noch andere Momente mit im Spiele sind, kann hier nicht abgeklärt werden.

¹⁾ Die Tabellen, auf die wir diese Vermutung stützen, können hier raumeshalber nicht wiedergegeben werden.

²⁾ Vgl. dazu § 13, Abs. 1 der V. O. vom 12. April 1934, welche lautet: „Die Krisenunterstützung ist nach den Lebenskosten der Wohngemeinden abzustufen.“

b) Von Armenpflege unterstützte Arbeitslose („Armenfälle“).

Es wurde oben bereits nachgewiesen, daß zahlreichen Arbeitslosen außer der Arbeitslosenhilfe auch noch Armenunterstützung gewährt wurde. Wie hoch stellte sich nun in diesen Fällen der Betrag der durchschnittlichen Tageshilfe, einschließlich Armenunterstützung? Das ist die Frage die sich aufdrängt. Um hierüber Aufschluß zu erhalten, darf man nicht schlechthin für alle „Armenfälle“ den Gesamtbetrag der Arbeitslosenhilfe mit der Zahl der Stempeltage in Beziehung setzen, weil nicht bekannt ist, ob im Einzelfall die Leistung der Armenpflege als Unterstützung für die Zeit der Arbeitslosigkeit gewährt wurde, oder ob sie (ganz oder teilweise) dazu bestimmt war, eine schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder nach Beendigung derselben bestehende Notlage zu lindern. (Eine solche Notlage kann z. B. mangels genügenden Verdienstes oder infolge außerordentlicher Familienlasten entstanden sein.)

Dieses Bedenken verliert wesentlich an Gewicht, wenn jene Arbeitslosen ausgeschieden werden, die während des Unterstützungsjahres 1935 nicht sehr lange arbeitslos waren; denn in den Fällen verhältnismäßig langer Arbeitslosigkeit darf angenommen werden, daß die ergänzende Hilfe der Armenpflege vorwiegend zum Lebensunterhalt *während* der Arbeitslosigkeit verwendet wurde. Nur für die über 200 Tage arbeitslos gewesenen und von der Armenpflege unterstützten Arbeitslosen soll daher im folgenden die durchschnittliche Tageshilfe berechnet werden. Wegen der kleinen Zahl der beobachteten „Armenfälle“ werden die Ergebnisse der beiden Erhebungsgebiete — Winterthur und Landgemeinden — gesamthaft dargestellt.

Von der Armenpflege unterstützte Männer (Form. I, III), mit über 200 arbeitslosen Tagen, nach dem Betrag der durchschnittlichen Tagesunterstützung (einschl. Armenunterstützung)

Unterstützung je Stempeltag Fr.	Alleinstehende u. Familienväter bis zu 5 Angehörigen	davon Alleinstehende
über 15.—	1	—
13.01 — 15.—	1	—
11.01 — 13.—	9	—
9.61 — 11.—	8	—
7.61 — 9.60	19	—
5.61 — 7.60	36	—
3.61 — 5.60	16	7
bis 3.60	6	5
zusammen	96	12

Auch diese Untersuchung berücksichtigt nur solche Bezüger von Krisenunterstützung, denen während der Arbeitslosigkeit — nach unseren Grundlagen — außer der öffentlichen Unterstützung keine weiteren Einnahmequellen zur Verfügung standen¹⁾.

Darum muß sich diese Berechnung auf 96 Arbeitslose beschränken. Von ihnen erhielten 36, d. h. wenig mehr als ein Drittel durchschnittliche Tagesunterstützungen von Fr. 5.61 bis 7.60. In 38 Fällen betrug die Unterstützung mehr als Fr. 7.60 und zwar stieg sie in 19 Fällen bis zu Fr. 9.60, in 8 Fällen bis Fr. 11.— und in 9 weiteren Fällen bis zu Fr. 13.—. Einzelne Haushalte erhielten somit verhältnismäßig hohe Unterstützungsbeträge. (Ueber die Dringlichkeit dieser Hilfsleistungen können wir uns nicht äußern, da entsprechende Angaben über die Höhe der Familienlasten und dergl. nicht erfragt wurden. Offenbar lagen in der Mehrzahl dieser Fälle außerordentliche Verhältnisse vor.) Die häufigsten Durchschnittsbeträge (Fr. 5.61 bis Fr. 7.60) liegen etwas höher als die der nicht armengenössigen „reinen Unterstützungsfälle“.²⁾ Werden letztere den „reinen Armenfällen“ gegenübergestellt, so zeigt sich, daß der Abstand der beiden Beobachtungsreihen im Mittel nicht groß ist. Ja er ist eher kleiner als man vielleicht auf Grund der z. T. recht hohen Jahresbeträge von Gesamtunterstützung (Arbeitslosenhilfe plus Armenunterstützung) vermuten könnte. Wir verzichten hier auf weitere Zahlenvergleiche, da die verhältnismäßig kleine Masse der Beobachtungsfälle allgemeine Schlüsse ohnehin nicht zuläßt. Eine Feststellung läßt sich allerdings aus den vorliegenden Ergebnissen ableiten: daß nämlich die öffentliche Arbeitslosenhilfe in Verbindung mit der Armenpflege in gewissen Fällen außerordentlich bedrängter Lage (schwieriger Existenzverhältnisse) recht ansehnliche Unterstützungen gewährt. Das ließ schon die Darstellung der Gesamtunterstützungen (S. 22) bis zu einem gewissen Grade erkennen. Aber es wäre durchaus verfehlt, daraus etwa den weiteren Schluß zu ziehen, daß mit diesen „ansehnlichen“ Unterstützungen einzelnen Arbeitslosen mehr Geldmittel zur Verfügung gestellt würden, als sie zum Lebensunterhalt unbedingt nötig haben.

1) Ebenso sind gleich wie bei der vorangehenden Durchschnittsberechnung ausgeschaltet worden: Arbeitslose, die mit andern gleichfalls unterstützungsberechtigten arbeitslosen Angehörigen in Familiengemeinschaft wohnen, ferner Teilarbeitslose.

2) Vgl. auf [der Tabelle Seite 26 die Spalte äußerst rechts, in welcher die reinen Unterstützungsfälle mit über 200 Stempeltagen nach der Höhe der durchschnittlichen Tagesunterstützung gegliedert sind.

IV. Der Einfluß der Arbeitslosigkeit auf das Familieneinkommen

Wir haben für eine vierzehntägige Berechnungsperiode („Auszahlungsperiode“) während des Bezuges der Krisenunterstützung nach den Unterlagen gefragt, die für die jeweilige Berechnung der Unterstützung bestimmend waren. Es sind:

1. der „Normalverdienst“ d. h. jener Verdienst, den die Familie des Gesuchstellers (in ihrer jetzigen¹ Zusammensetzung) ohne dessen Arbeitslosigkeit haben würde unter Abzug eines etwa gegen früher eingetretenen Lohnabbaues.
2. das verbleibende Einkommen des Gesuchstellers und seiner Angehörigen ohne die Krisenunterstützung des Gesuchstellers und ohne allfällige Leistungen der Armenpflege. Darunter sind die in den erfaßten 14-Tagen verbleibenden Einkünfte zu verstehen, vornehmlich Arbeitseinkommen von Angehörigen, ferner kleine Renten, Pensionen und Vermögenserträge.

(Bei Teilarbeitslosen ist unter verbleibendem Familieneinkommen auch noch der verbleibende Verdienst, bei Ganzarbeitslosen ein eventueller Zwischen- oder Nebenverdienst, und bei beiden sind Taggelder der Arbeitslosenkasse in rund 1000 Fällen inbegriffen, dann nämlich, wenn deren Aussteuerungsdatum in die erste Berechnungsperiode der Krisenhilfe fiel.)

3. die „Höchstgrenze“ gemäß § 15 c der kantonalen Verordnung vom 12. April 1934²). Sie beträgt für Alleinstehende 60 0/0, für Unterstützungspflichtige 70 0/0 des Normalverdienstes. In Ausnahmefällen dürfen die Ansätze bis auf 70 0/0 und 80 0/0, ja sogar auf 100 0/0 des Normalverdienstes gehen.
4. die „Notstandsgrenze“ gemäß § 7 derselben Verordnung.

Auf beide Grenzwerte (3 und 4) wird S. 35 eingegangen.

Ferner erfragten wir

5. die ausbezahlte Krisenunterstützung der erfaßten Zwei-Wochen-Periode.

Dieser Betrag gilt nicht immer für volle 12 arbeitslose Werktage. Besonders die erste Auszahlung von Krisenunterstützung (die in den meisten Fällen zugrunde gelegt wurde) weist bisweilen geringere Beträge auf als spätere Auszahlungen.

Die ausbezahlte Krisenunterstützung ergibt zusammen mit dem verbleibenden Einkommen (oben Ziff. 2)

1) „Jetzt“ bedeutet: während der beobachteten vierzehntägigen Berechnungsperiode.

2) Die zum Verständnis dieser Studie wichtigsten Bestimmungen der Verordnung sind im Anhang abgedruckt.

6. das jetzige Einkommen (während der Berechnungsperiode).
Vergleichen wir diesen Betrag mit dem Normalverdienst, so erhalten wir Aufschluß über die durch Arbeitslosigkeit verursachte
7. Einkommensschrumpfung (Abstand des jetzigen Einkommens vom Normalverdienst).

Die folgenden Nachweise beziehen sich immer nur auf eine einzelne Berechnungsperiode, die durchaus nicht für alle Fälle als typisch angesehen werden darf. Immerhin sollte das Zufällige unserer Ergebnisse auch nicht überschätzt werden.

Vor der Arbeitslosigkeit hatten weitaus die meisten Familienväter ein vierzehntägiges „normales“ Familieneinkommen zwischen 101 und 200 Franken. Der Anteil dieser Einkommensstufen betrug in der Stadt Winterthur 83 %, in den Landgemeinden 75 % der krisenunterstützten Männer mit Angehörigen. Von den alleinstehenden krisenunterstützten Männern (von Winterthur und Land zusammen) gehörten 75 % in die gleiche Einkommensgruppe Fr. 101 bis 200. Alle übrigen Alleinstehenden (25 %) bezogen Einkommen bis Fr. 100, während diese niedrigsten Einkommen bei den Familienhäuptern erheblich seltener waren. Dieser Unterschied mag zum Teil darauf beruhen, daß unter den Alleinstehenden die jüngeren Alter mit geringerem Verdienst häufiger sind; zum Teil aber wird wohl auch der Umstand mitspielen, daß bei den Familienvätern das Familieneinkommen durch Verdienst von Angehörigen erhöht wird.

Normalverdienst in 14 Tagen	Familienväter				Alleinstehende Männer	
	Winterthur		Land			
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
über 250 Fr.	38	4	47	4	1	} 6
201—250 „	85	10	116	10	—	
151—200 „	210	25	317	26	13	
101—150 „	489	58	584	49	174	
bis 100 „	22	3	129	11	64	25
Zusammen . .	844	100	1193	100	252	100

Es mag überraschen, daß sich die Einkommensverhältnisse in Winterthur nicht stark von denen auf dem Lande unterscheiden. Die geringeren Löhne außerhalb der Stadt zeigen sich nur darin, daß die niedrigsten Einkommen (bis zu Fr. 100) auf dem Lande häufiger sind (11 gegen 3 %). Es fehlt ein entsprechendes Zurückbleiben

der höchsten Familieneinkommen über Fr. 150, vielleicht deshalb, weil in den Landgemeinden die mitverdienenden Angehörigen häufiger sind und mehr zum Familieneinkommen beitragen als in den oft kleineren städtischen Familien.

Hatten in „normalen“ Zeiten nur 3 bzw. auf dem Lande 11 % der von der Erhebung erfaßten Familienväter ein Familieneinkommen von höchstens Fr. 100 in 14 Tagen, so mußten in der von uns beobachteten Zweiwochen-Periode während der Arbeitslosigkeit 67 % (bzw. 74 % auf dem Lande) sich mit solchen Einnahmen begnügen, die Krisenunterstützung eingerechnet¹⁾. Die alleinstehenden Männer blieben sogar hundertprozentig unter Fr. 75, davon drei Viertel mit höchstens Fr. 50.²⁾

Jetziges Einkommen in 14 Tagen	Nebenstehende Einkommen bezogen von je 100		
	Familienvätern	Land	Alleinstehenden Männern
über 150 Fr.	8	3	—
101—150 „	25	23	—
51—100 „	66	66	26
bis 50 „	1	8	74
Zusammen	100	100	100

Es begreift sich leicht, daß die Mehrheit der niedrigsten Einkommen auf die Fälle trifft, die auch in normalen Zeiten ein vergleichsweise geringes Familieneinkommen hatten. Wo früher viel verdient wurde, pflegen auch die Einnahmen während der Arbeitslosigkeit höher zu sein.

In Tabelle 5 verschieben sich die Zahlenreihen diagonal von links unten nach rechts oben. Also im allgemeinen steigt das jetzige Einkommen mit dem früheren „normalen“ Verdienst. Dennoch besteht oft eine weite Kluft zwischen einst und heute.

Von den Familien mit jetzt höchstens Fr. 75 Einkommen hätten ohne die Arbeitslosigkeit:

69 ein Familieneinkommen von Fr. 151 bis 200,

15 sogar ein Familieneinkommen von über Fr. 200.

Mit Einkommen von Fr. 76 bis 100 müssen sich u. a. begnügen:

138 Familienväter mit einem normalen Familienverdienst von Fr. 151 bis 200,

¹⁾ Nicht inbegriffen im „jetzigen Einkommen“ ist dagegen allfällige Armenunterstützung.

²⁾ Die höchste zulässige Krisenunterstützung für 12 Werktage wäre für den Alleinstehenden Fr. 43.20. Bei größeren Einnahmen müssen andere Bezüge mitgespielt haben, wie Arbeitsverdienst oder die letzten Arbeitslosentagelder

36 Familienväter mit einem normalen Familienverdienst von über Fr. 200.

Berechnet man für jeden einzelnen Fall den Abstand zwischen dem normalen Verdienst und dem jetzigen Einkommen, so ergibt sich die Einkommensschrumpfung infolge der Arbeitslosigkeit. Sie betrug

Einkommensschrumpfung in 14 Tagen	unter je 100 Familienvätern		Alleinstehenden überhaupt
	Winterthur	Land	
über 100 Fr.	6	11	9
76—100 „	11	15	19
51—75 „	44	34	48
bis 50 „	39	40	24
Zusammen	100	100	100

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle beschränkte sie sich auf weniger als Fr. 75 für die vierzehntägige Beobachtungszeit. Die stärksten Einbußen (um mehr als Fr. 75) sind auf dem Lande verhältnismäßig häufiger als in Winterthur (26 gegenüber 17%). Es wäre zu prüfen, ob das vielleicht mit den erheblich niedrigeren Ansätzen der Krisenunterstützung für die Landgemeinden, besonders der III. und IV. Kategorie (§ 13 der Verordnung), zusammenhängt.

Die Zahlen verlieren erheblich von ihrer Schärfe, wenn man gleichzeitig die Höhe des normalen Verdienstes berücksichtigt. Dann konzentrieren sich nämlich die größten Einnahmeverluste¹⁾ vornehmlich dort, wo früher das Einkommen besonders hoch war. Immerhin weist die Tabelle 6 u. a. 55 Familien nach, deren Normalverdienst in Höhe bis zu Fr. 150 durch die Arbeitslosigkeit um Fr. 76 bis 100 zurückgegangen ist, sowie 124 Familien mit Normalverdienst bis nur Fr. 100, welche Fr. 26 bis 50 durch die Arbeitslosigkeit einbüßten. Fr. 51 bis 75 verloren 445 Familienväter mit früher Fr. 101 bis 150 und 5 mit früher bis zu Fr. 100. Da ist offenbar nur recht wenig verblieben.

Rund die Hälfte der Familien hatte einen normalen Verdienst von über Fr. 100 bis 150 und einen Einkommens-Ausfall von Fr. 26 bis 75, nämlich

in Winterthur	473	oder	56%
auf dem Lande	528	oder	44%

¹⁾ 40 Familien büßten über Fr. 150 ein. Und von diesen Familien, die früher alle über Fr. 200 je 14 Tage zu verzehren hatten, müssen sich jetzt 20 mit Einnahmen unter Fr. 100 begnügen (Leistungen der Armenpflege nicht inbegriffen).

Hiezu kommen weiter an häufigeren Kombinationen:

	Normal- verdienst	Einkommens- ausfall	Anzahl Familien	
Winterthur	151—200	51—75	116	= 14 0/0
Land . .	151—200	51—75	141	} = 28 0/0
	151—200	76—100	94	
	bis 100	26—50	103	
Zusammen			70 0/0	72 0/0

Wird der Einkommensausfall statt mit dem normalen Verdienst mit dem jetzigen Einkommen verglichen, so drängen sich die meisten Fälle zusammen auf die Familien mit:

jetzigem Einkommen	Einkommens- schrumpfung	Winterthur	Land
Fr. 51—150	Fr. 26—75	665 = 79 0/0	776 = 65 0/0

Weitere Einzelheiten enthält die Tabelle 6.

Bei diesen Nachweisen darf nicht vergessen werden, daß sie sich auf eine vierzehntägige Beobachtungsperiode beziehen und nicht immer typisch sind. Insbesondere aber lassen sie nicht ersehen, was den Familien außer dem verbliebenen Rest von Arbeitsverdienst und von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung zugeflossen ist. In manchen Fällen werden Verwandte, Nachbarn, öffentliche und private Fürsorge mitgeholfen haben, die Notlage zu mildern. Doch nimmt das unseren Zahlen nichts von ihrer Bedeutung als Ausdruck für die Einkommensschrumpfung durch die Arbeitslosigkeit. Deren finanzielle Wirkungen — von den seelischen ganz abgesehen — bestehen aber nicht nur in dem hier erfaßten Lohnausfall. Hinzu tritt der Schwund der Reserven an Ersparnissen wie an Kleidung, Wäsche und Hausrat und bisweilen gesellt sich dem eine drückende Verschuldung.

Unser Material, das sich auf die Krisenunterstützungsgesuche beschränken mußte, gibt hiefür keinen Anhalt. Aber es läßt sich an ihm einiges beobachten über die Bedeutung der gesetzlichen Grenzen der Unterstützungshöhe gemäß der kantonalen Verordnung vom 12. April 1934. Wir haben zu dem Zwecke für jeden einzelnen Fall auf die vierzehntägige Beobachtungsperiode berechnet, um wieviel Franken

- das jetzige Einkommen (verbleibender Arbeitsverdienst und dgl. plus Krisenunterstützung) hinter der Höchstgrenze des § 15 c (Normalverdienstgrenze) zurückblieb;
- dasselbe Einkommen hinter der Notstandsgrenze des § 7 zurückblieb;

- c) der „normale“ Verdienst diese Notstandsgrenze überstieg;
 d) diese Notstandsgrenze über der Höchstgrenze stand.

Zunächst wolle man sich der Bedeutung von Höchstgrenze und Notstandsgrenze im Sinne der Verordnung erinnern.

Die Höhe der Krisenunterstützung richtet sich in erster Linie nach den Taggeldsätzen des § 13 der Verordnung. Sie bewegen sich für Alleinstehende von Fr. 2.20 in den billigsten Landgemeinden bis Fr. 3.60 in den großen Städten und Industrieorten. Sie steigen beispielsweise für einen Arbeitslosen

mit 1 unterstützten Angehörigen von Fr. 3.50 bis 5.40

„ 3 „ „ „ 4.60 „ 6.75

usw.

Doch werden diese Sätze nicht selten gekürzt. Nämlich

1. wenn sie 60 % des ausfallenden „normalen“ Verdienstes übersteigen. Das gilt für Arbeitslose mit Unterstützungspflicht (im folgenden kurz Familienväter genannt, obwohl auch Ehefrauen, Geschwister usw. unter diese Gruppe fallen). Für Alleinstehende ist die Obergrenze 50 % —
2. wenn sie höher sind als das statutarische Taggeld, das der Bezüger aus einer Arbeitslosenkasse erhielt¹⁾ —
3. wenn die Krisenunterstützung zuzüglich des jetzigen Einkommens sämtlicher Familienglieder im gemeinsamen Haushalt 70 % des normalen Familieneinkommens übersteigt. Ausnahmsweise, bei besonders niedrigem Normalverdienst darf die Obergrenze auf 80 % heraufgesetzt werden. (Für Alleinstehende geringere Maxima: 60 und ausnahmsweise 70 %.) Diese Prozentsätze sind die Höchstgrenze des § 15 c. Sie begrenzen die Unterstützung im Verhältnis zum früheren Normaleinkommen, bilden also ein Maximum von der subjektiven Einnahme-Seite her.

Daneben besteht aber noch:

4. das Maximum der Notstandsgrenze des § 7 in Anlehnung an den mehr objektiven Bedarf.

¹⁾ Solcher Fälle wurden 1285 ermittelt, darunter fast sämtliche Frauen (220) und 987 Familienväter. Von den letzteren entfallen auf:

Winterthur	481 = 57 %
Landgemeinden, I. Kat.	212 = 58 %
„ II. „	215 = 41 %
„ III/IV. „	79 = 26 %
	987

Der Anteil ist natürlich am geringsten, wo die Sätze der Krisentaggelder am niedrigsten sind.

Diese Notstandsgrenze bildet zunächst die Obergrenze für die Anerkenntnis der bedrängten Lage eines Gesuchstellers. Ueber die bedrängte Lage hinaus soll die Krisenunterstützung in keinem Falle führen. Auch die Krisenunterstützung soll den Arbeitslosen nicht aus der bedrängten Lage herausheben, sie ihm nur etwas erträglicher machen. Dadurch werden die früheren guten Verdienner in manchen Fällen mitverdienender Angehöriger unter die 70 % (für Familienväter) der „Höchstgrenze“ herabgedrückt. Die Bestimmung wirkt offenbar ausgleichend auf die Lebenshaltung zu Ungunsten der qualifizierten, gut entlohnerten Kräfte. Sie hat ihren logischen Sinn darin, daß eben die Krisenunterstützung nur das Minimum zur Fristung eines bescheidenen Daseins gewähren will und kann.

Unsere Tabelle 7 liefert einen beredten Beitrag zur Beurteilung dieser Verhältnisse. Bei 121 Familienvätern von Winterthur und bei 241 aus den Landgemeinden lag die Notstandsgrenze unter der Höchstgrenze der 70 % des normalen Familieneinkommens. Sie bilden 14 bzw. 20 % sämtlicher Familienväter der beiden Gebiete. Gliedern wir aber diese Familien nach ihrem Normalverdienst, so zeigt sich deutlich der Einfluß dieser Einkommenshöhe auf das Zurückbleiben der Notstandsgrenze. Unter den niedrigen Familieneinkommen bis zu Fr. 150 in 14 Tagen kommt es sozusagen nicht vor, daß die aus ihnen abgeleiteten Höchstgrenzen über der Notstandsgrenze liegen. Hingegen ist die Höchstgrenze bei den Einkommen über Fr. 250 fast stets höher als die Notstandsgrenze. In den einzelnen Einkommensklassen betrug der Prozentanteil dieser Familien, deren Notstandsgrenze unter der Höchstgrenze lag:

bei Normalverdienst von	in Winterthur	auf dem Lande
über 250 Fr.	95	96
201—250 „	49	58
151—200 „	20	30
101—150 „	0	5
bis 100 „	—	—
Durchschnitt	14	20

Mit schöner Regelmäßigkeit steigen die beiden Zahlenreihen mit der Einkommenshöhe.

Es ist aber nicht etwa eine Wirkung höherer Einkommen, wenn für die Landgemeinden die Prozentanteile durchweg höher sind als für Winterthur.¹⁾ Dies hängt vielmehr damit zusammen, daß die

¹⁾ Auf dem Lande gleicherweise wie in Winterthur haben 14 % der unterstützten Familienväter ein Familieneinkommen von über Fr. 200.

Mehrheit der Landgemeinden niedrigere Notstandsgrenzen hat als Winterthur. Es gelten nämlich nur für 365 ländliche Fälle die auch für Winterthur maßgebenden Sätze der Gemeindekategorie I. 828 unterstützte Familienväter wohnen in Gemeinden der Kategorien II bis IV. (Davon entfallen 521 auf Kategorie II.) Die gemeindeweise Staffelung der Notstandsgrenze macht ihre Wirkung in den folgenden Berechnungen sichtbar.

In den einzelnen Einkommensklassen betrug der Prozentanteil der Familien, deren Notstandsgrenze unter der Höchstgrenze lag

Normal- verdienst	in den Landgemeinden der Kategorie		
	I	II	III/IV
über 250 Fr.	91	100	100
201—250 „	40	76	87
151—200 „	22	27	51
101—150 „	—	3	14
bis 100 „	—	—	—
Durchschnitt der Familienväter der Landgemeinden	19	17	27

Von den Zahlen der letzten Zeile heben sich scharf ab die entsprechenden Prozentanteile für die

alleinstehenden Männer			
der Landgemeinden	56	77	92

Die Sätze der Notstandsgrenze für die Alleinstehenden erweisen sich mithin für die Mehrheit der Fälle auffallend niedrig im Vergleich zur Höchstgrenze und damit zum Normalverdienst, der übrigens nur vereinzelt über Fr. 150 für 12 Arbeitstage steigt.¹⁾

Im allgemeinen liegt nach unserem Material für vier Fünftel der Familienväter (in Winterthur für noch mehr) die Notstandsgrenze über den 70 (bzw. 80) Prozent des normalen Familieneinkommens. Umgekehrt liegt sie für die Alleinstehenden meist unter ihrer „Höchstgrenze“, die bei ihnen allerdings nur 60 (ausnahmsweise 70) Prozent des normalen Einkommens beträgt.

¹⁾ Nur nebenher sei gezeigt wie die höheren Einkommen der Familienväter in den unteren Gemeinde-Kategorien seltener werden.

Normalverdienst	Gemeinde-Kategorien			
	I	II	III	IV
über 200 Fr.	86	51	25	1
151—200 „	104	147	63	3
bis 150 „	175	323	192	23
Zusammen	365	521	280	27
Prozentanteil der höchsten Einkommen	24	10	9	(3)

Unter je 100 krisenunterstützten Männern hatten die
Notstandsgrenze niedriger als die Höchstgrenze

	Winterthur	Land
Familienväter	14	20
Alleinstehende	62	73

Praktisch wichtiger für die Berechnung der Unterstützung ist mithin bei den — zahlreicheren — Familienvätern die nach der individuellen Lohnhöhe bemessene Höchstgrenze; bei den Alleinstehenden die allgemeine Notstandsgrenze.

Wie groß im einzelnen Falle die Spanne zwischen Notstandsgrenze und Höchstgrenze war, zeigen die Tab. 7 und 8. Die erstere gibt außerdem den Abstand der Notstandsgrenze vom Normalverdienst.

Die hohen Normaleinkommen treiben die Höchstgrenze so hinauf, daß diese immer häufiger die Notstandsgrenze überschreitet. Zugleich stehen erst recht die hohen Einkommen selber am meisten über der Notstandsgrenze. — Aus den niedrigsten Einkommen leiten sich auch die niedrigsten Höchstgrenzen ab, die am weitesten hinter der Notstandsgrenze zurückbleiben. Aber nicht nur die 70 % der Höchstgrenze, sondern auch die vollen hundert Prozent des Normaleinkommens sinken am unteren Ende der Einkommensreihe unter die Notstandsgrenze hinab.

Im ganzen wurden solcher Fälle

in Winterthur bei	48 %
in den Landgemeinden bei	35 %

der krisenunterstützten Familienväter ermittelt, wo der Normalverdienst die von der Verordnung festgesetzte Notstandsgrenze nicht erreichte. Die wirklichen Einnahmen während der Arbeitslosigkeit sind meist noch erheblich kleiner als jenes fiktive Normaleinkommen, welches ja in der Hauptsache den Lohn bedeutet, „den der Arbeitslose im Zeitpunkte des Bezuges der Krisenunterstützung bei normaler Beschäftigung verdienen könnte“ (§ 15a), aber infolge der Arbeitslosigkeit eben nicht hat. Hinzu gerechnet sind allerdings noch die Verdienste der übrigen Angehörigen und in seltenen Fällen gewisse andere Bezüge (wie Renten oder Vermögensertrag). In 114 Fällen blieb das normale Familieneinkommen um über Fr. 50 in 14 Tagen hinter der Notstandsgrenze zurück. (Ueber den Abstand des jetzigen Einkommens von der Notstandsgrenze siehe später!)

Rechnet man alle Familien zusammen, deren Normalverdienst unter der Notstandsgrenze steht, oder sie um höchstens Fr. 25 überschreitet, so ergeben sie

in Winterthur	71 %
in den Landgemeinden	62 %

der krisenunterstützten Familienväter. In den Landgemeinden ist der Prozentanteil etwas geringer, weil sie größtenteils tiefere Notstandsgrenzen haben als Winterthur.

Uebrigens darf bei den Notstandsgrenzen nicht vergessen werden, daß sie nicht nur nach den vier Gemeindekategorien verschieden sind, sondern auch innerhalb der gleichen Kategorie nach der Zusammensetzung der Familie, indem sie sich nach der Zahl der unterstützten Angehörigen abstufen. Darauf beruht der selbständige Wert des zweiten Teiles von Tabelle 7, welcher im Kopf den Abstand der Notstandsgrenze vom normalen Einkommen ausgliedert gegenüber der Tabelle 8 mit dem normalen Einkommen selber.

Je mehr die Notstandsgrenze über der Höchstgrenze steht, umso kleiner ist das Familieneinkommen aus dem die Höchstgrenze abgeleitet ist. Und um so weniger kann es die Notstandsgrenze überragen. Umgekehrt wo die Notstandsgrenze am weitesten hinter dem Normalverdienst zurückbleibt, bleibt sie zugleich hinter der Höchstgrenze zurück.

Wir stellen nunmehr zwei Berechnungen für die Familienväter nebeneinander, die uns einzeln schon aus Tabelle 5 und 7 bekannt sind, und unterscheiden dabei wieder Winterthur und die Landgemeinden.

Der Normalverdienst ist grösser um	im Vergleich zur Notstandsgrenze	im Vergleich zum jetzigen Einkommen	im Vergleich zur Notstandsgrenze	im Vergleich zum jetzigen Einkommen
	Winterthur		Landgemeinden	
über 100 Fr.	34	54	62	133
76—100 „	43	90	67	181
51— 75 „	65	368	140	405
26— 50 „	99	328	189	438
1— 25 „	196	4	315	36
kleiner	407	.	420	.
zusammen	844	844	1193	1193

Am häufigsten sind die Fälle, in denen der Normalverdienst einerseits unter der Notstandsgrenze oder nur bis zu Fr. 25 darüber, anderseits zwischen Fr. 26 bis 75 über dem jetzigen Einkommen liegt. Innert dieser Grenzen befinden sich drei Fünftel bis fast drei Viertel aller Familienväter. Im einzelnen betrug der Prozentanteil obiger Gruppen

nach dem Abstand des		
Normalverdienstes	Winterthur	Landgemeinden
von der Notstandsgrenze	71	61
vom jetzigen Einkommen	82	71

Bei beiden Berechnungen sind die Werte für das Land kleiner. Das bedeutet, daß die Fälle, wo Notstandsgrenze und jetziges Einkommen beträchtlich unter dem Normalverdienst liegen, auf dem Lande häufiger sind als in Winterthur. Der auf dem Lande größere Abstand von der Notstandsgrenze¹⁾ erklärt sich aus dem tieferen Niveau der meisten ländlichen Notstandsgrenzen. Auch die ländlichen Unterstützungssätze sind großen Theils niedriger; und das veranlaßt wohl in der Hauptsache, daß auch das jetzige Einkommen auf dem Lande mehr hinter dem Normalverdienst zurückbleibt als in Winterthur.

In Tabelle 10 sind die beiden Abstände des Normalverdienstes von der Notstandsgrenze und von den jetzigen Einkommen miteinander kombiniert. Die diagonale Gruppierung der Zahlen zeigt, wie die beiden Abstände in gleicher Richtung ansteigen. Je mehr sich das normale Einkommen über die Notstandsgrenze erhebt, umso häufiger läßt es auch die Einnahmen hinter sich zurück. Je weniger es dieses jetzige Einkommen übersteigt, umso häufiger ist es an oder gar unter der Notstandsgrenze. Das entspricht der Beobachtung, wonach sich die niedrigsten Normaleinkommen um die Notstandsgrenze konzentrieren.

Sind wir bisher vom normalen Einkommen ausgegangen, so soll zum Schluß noch das jetzige Einkommen während der bewußten vierzehntägigen Beobachtungszeit unseren Berechnungen zugrunde gelegt werden.

um	Das jetzige Einkommen steht unter der			
	Notstandsgrenze		Höchstgrenze	
	Winterthur	Land	Winterthur	Land
	absolute Zahl der Familienväter			
über 100 Fr.	60	46	6	13
51—100 "	407	472	30	84
26— 50 "	212	354	156	279
1— 25 "	87	195	468	585
0 "	78	126	184	232
	844	1193	844	1193

¹⁾ Er drückt sich auch darin aus, daß der Normalverdienst auf dem Lande bei 23 0/0, in Winterthur aber nur bei 17 0/0 der Familienväter mehr als Fr. 50 über der Notstandsgrenze steht.

um	Winterthur	Prozentgliederung		
		Land	Winterthur	Land
über 100 Fr.	7	4	0	1
51—100 „	49	40	4	7
26— 50 „	25	30	18	23
1— 25 „	10	16	56	49
0 „	9	10	22	20
	100	100	100	100

Da im allgemeinen die Notstandsgrenze höher liegt als die Höchstgrenze, so bleibt das jetzige Einkommen ihr gegenüber mehr zurück. In den beiden ersten Spalten hierüber gehören die Maximalwerte höheren Abstandsgruppen der Vorspalte an als in den Spalten 3 und 4. Das jetzige Einkommen ist

bei 74 (Land 70) % der Familienväter um Fr. 26 bis 100 unter der Notstandsgrenze,

bei 78 (Land 69) % der Familienväter um Fr. 0 bis 25 unter der Höchstgrenze.

Die häufigsten Kombinationen sind:

Jetziges Einkommen unter der Höchstgrenze	um	Notstandsgrenze	um	Winterthur	Land
1—25 Fr.	{	51—100 Fr.		238	238
		26— 50 „		107	181
26—50 „		51—100 „		90	125
			zusammen	435	544
			oder	52 %	45 %

Einzelheiten wolle man unter Nr. 9 des Tabellenteils ansehen. Ferner ist in Tabelle 10 der Abstand des jetzigen Einkommens von der Höchstgrenze kombiniert mit seinem Abstand vom Normalverdienst.

Da bei den meisten ländlichen Fällen die Notstandsgrenzen niedriger liegen als in Winterthur, sind dort die großen Abstände zwischen Notstandsgrenze und jetzigem Einkommen seltener als in der Stadt: um mehr als Fr. 50 bleiben die Einnahmen in Winterthur bei 55 % der Fälle zurück, auf dem Lande aber nur bei 43 %. In der letzten Zahl kommt zudem die Wirkung der niedrigeren ländlichen Notstandsgrenzen längst nicht voll zum Ausdruck, weil von unseren ländlichen Familienvätern noch 365 in Gemeinden der I. Kategorie, also mit den höchsten Notstandsgrenzen wohnen.

Ein besonderes Verweilen verdienen die Abstände von 0 Franken. Das sind die Fälle in denen die Krisenunterstützung gekürzt

werden mußte, weil sie sonst zusammen mit den übrigen Einnahmen die Höchst- oder Notstandsgrenze überschritten haben würden. Lediglich in diesen Fällen werden die Bestimmungen über die Maxima des § 15 c und d der kantonalen Verordnung praktisch wirksam.¹⁾ Unsere Zahlen zeigen, daß das nur bei einer Minderheit zutrifft. Rund einem Fünftel der Familienväter mußte in der beobachteten Auszahlungsperiode die Unterstützung wegen der Höchstgrenze des § 15 c gekürzt werden. Hinzu kommt ein Zehntel der Fälle mit Kürzung nach § 15 d.

Nur vereinzelt trat § 16, Abs. 3 in Wirksamkeit, wonach dem gänzlich arbeitslosen Familienvater eine gewisse Krisenunterstützung ausnahmsweise auch dann gewährt werden kann, wenn das Familieneinkommen die Notstandsgrenze übersteigt. Solcher Fälle sind unter den Familienvätern 13 für Winterthur und 5 für die Landgemeinden ermittelt worden. Hierbei stand das jetzige Einkommen:

	unter der Höchstgrenze um Fr. . .				
	1	1—12	35—42	74—93	Zusammen
Winterthur	5	5	1	2	13
Landgemeinden	1	2	2	—	5
Zusammen	6	7	3	2	18
Davon jetziges Einkommen					
unter Normalverdienst um					
26— 50 Fr.	1	—	—	—	1
51— 75 „	1	1	—	—	2
76—100 „	4	5	—	—	9
über 100 „	—	1	3	2	6

Meist blieb hier das jetzige Einkommen um mehr als Fr. 75 hinter dem Normalverdienst zurück, der durchwegs ungewöhnlich hoch war, fast ausnahmslos über Fr. 250 bis gegen Fr. 500²⁾ für 12 Arbeitstage. Entsprechend bewegte sich auch der verbleibende Arbeitsverdienst der Angehörigen meist in höheren Lagen, um Fr. 200 herum. Mehrfach mußte deshalb die Krisenunterstützung noch gekürzt werden, um Ueberschreitung der Höchstgrenze zu vermeiden. Nur vereinzelt blieb das jetzige Einkommen um mehr als Fr. 12 hinter der Höchstgrenze des § 15 c zurück. — Die geringe Unterstützung für den Familienvater hat nur wenig Anteil an den Ein-

1) Sofern sie die Krisenunterstützung kürzen. Abgesehen von den Fällen, wo sie vom Unterstützungsbezug überhaupt ausschließen, weil sie bereits vom verbleibenden Arbeitsverdienst überschritten werden.

2) In einem Falle von fünf mitverdienenden Angehörigen.

nahmen. Sie kann für 12 Arbeitstage höchstens Fr. 21.60 betragen.¹⁾ Alles in allem gewinnt man aus den Fällen den Eindruck, daß § 16 Abs. 3 nur wenig praktische Bedeutung hat.

Der zweite Teil von Tabelle 9 zeigt dann auch noch allgemein das Maß der Einkommensschrumpfung für die verschiedenen Abstände des jetzigen Einkommens von der Notstandsgrenze.

Wir sind am Ende unserer Studie. Sie mußte sich in der Hauptsache darauf beschränken, einige grundlegende Tatbestände aufzudecken und allgemeinere Zusammenhänge anzudeuten. Die folgenden Tabellen enthalten aber darüber hinaus eine Fülle von Einzeltatsachen, die mindesten gleich wichtig sind. Sie können zu praktisch bedeutsamen Folgerungen anregen, umso mehr als wohl noch von keiner anderen Stelle in der Schweiz derartige Materialien bereit gestellt wurden.

Unsere Untersuchungen stoßen in ein wenig beackertes Gebiet vor, das hoffentlich bald systematisch gepflegt werden wird. Auch für die Schäden der Arbeitslosigkeit gilt die allgemeine Forderung, daß man die gesellschaftlichen Verhältnisse zuerst gründlich kennen muß, bevor man sie bessern kann.

¹⁾ Nämlich die Hälfte der Unterstützung eines Alleinstehenden. Diese macht für die Gemeindekategorie I Fr. 3.60 täglich aus. Die Hälfte davon = Fr. 1.80 mal 12 Tage ergibt das Maximum von Fr. 21.60. Der Betrag verringert sich bis auf Fr. 13.20 (1.10 mal 12) für die Kategorie IV.

TABELLEN

1. Die krisenunterstützten Männer und Frauen nach Wohngebieten und Alter

Wohngebiete	Alter in Jahren						Zu- sammen
	unter 25	25-29	30-39	40-49	50-59	60 und mehr	
	Männer						
Winterthur	63	126	287	238	198	106	1018
davon Familienväter . .	27	96	243	202	177	99	844
Landgemeinden	51	153	404	301	269	183	1361
davon Familienväter . .	25	128	363	278	242	157	1193
Landgebiete im einzelnen:							
Bez. Zürich ¹⁾ (ohne Stadt)	12	25	87	54	43	15	236
davon Familienväter . .	8	19	70	49	38	12	196
Seegemeinden	15	68	146	130	118	76	553
davon Familienväter . .	6	58	131	120	104	66	485
Oberland	9	23	64	54	39	53	242
davon Familienväter . .	6	17	58	49	35	45	210
Uebrig ²⁾	15	37	107	63	69	39	330
davon Familienväter . .	5	34	104	60	65	34	302
	Frauen						
Winterthur	1	2	2	3	6	5	19
Landgemeinden	5	10	43	43	59	46	206
Landgebiete im einzelnen:							
Bez. Zürich ¹⁾ (ohne Stadt)	—	—	1	—	1	—	2
Seegemeinden	3	6	22	17	29	23	100
Oberland	2	3	18	25	23	18	89
Uebrig ²⁾	—	1	2	1	6	5	15
	Zusammen						
Männer	114	279	691	539	467	289	2379
davon Familienväter . .	52	224	606	480	419	256	2037
Frauen	6	12	45	46	65	51	225
Insgesamt	120	291	736	585	532	340	2604

¹⁾ einschließlich Wallisellen und Dübendorf

²⁾ Bezirke: Affoltern, Uster (ohne Gemeinde Dübendorf), Pfäffikon, Winterthur-Land, Andelfingen, Bülach (ohne Gemeinde Wallisellen), Dielsdorf

¹⁾ einschließlich Wallisellen und Dübendorf

²⁾ Bezirke: Affoltern, Uster (ohne Gemeinde Dübendorf), Pfäffikon, Winterthur-Land, Andelfingen, Bülach (ohne Gemeinde Wallisellen), Dielsdorf

2. Die krisenunterstützten Männer nach Alter, Dauer der Arbeitslosigkeit und Dauer der Niederlassung

Dauer der Arbeitslosigkeit und Niederlassung	Alter in Jahren						Zu- sammen
	unter 25	25-29	30-39	40-49	50-59	60 und mehr	
I. Winterthur:							
über 200 Tage arbeitslos ¹⁾	7	11	40	56 (1)	63 (7)	34 (5)	211 (13)
davon neu zugezogen ²⁾	1	3	8	8	9	3	32
151—200 Tage arbeitslos	12	46	89	75	63	34	319
davon neu zugezogen .	3	19	16	13	6	1	58
121—150 Tage arbeitslos	18	31	73	53	40	23	238
davon neu zugezogen .	5	13	18	10	6	3	55
90—120 Tage arbeitslos .	26	38	85	54	32	15	250
davon neu zugezogen .	8	16	18	7	1	—	50
Zusammen Männer . . .	63	126	287	238	198	106	1018
davon neu zugezogen .	17	51	60	38	22	7	195
II. Landgemeinden:							
über 200 Tage arbeitslos	3	11	61 ⁽¹⁰⁾	60 ⁽¹⁰⁾	77 ⁽²¹⁾	78 ⁽³⁶⁾	290 (77)
davon neu zugezogen .	1	4	11	8	5	4	33
151—200 Tage arbeitslos	16	44	123	80	84	49	396
davon neu zugezogen .	4	10	32	11	13	4	74
121—150 Tage arbeitslos	13	58	113	92	74	34	384
davon neu zugezogen .	1	23	40	13	10	2	89
90—120 Tage arbeitslos .	19	40	107	69	34	22	291
davon neu zugezogen .	8	17	40	15	6	2	88
Zusammen Männer . . .	51	153	404	301	269	183	1361
davon neu zugezogen .	14	54	123	47	34	12	283
¹⁾ in Klammern = über 250 Tage (in den Hauptzahlen inbegriffen)							
²⁾ in Wohngemeinde seit 1930							

3. Die Krisenunterstützten nach den Jahresbeträgen der Arbeitslosenhilfe und der Armenunterstützung

a) Familienväter

Arbeitslosenhilfe 1935 ¹⁾	Armenunterstützung 1935 in Fr.							
	keine	1—100	101—250	251—500	501—750	751—1000	über 1000	zusammen
Winterthur								
über 1400 Fr. . .	42	9	8	7	10	8	2	86
1201—1400 " . .	58	11	8	9	6	6	6	104
1001—1200 " . .	94	14	18	18	21	15	10	190
801—1000 " . .	152	20	27	23	13	5	9	249
601—800 " . .	106	13	21	8	10	5	2	165
401—600 " . .	33	4	2	4	2	2	2	49
bis 400 " . .	1	—	—	—	—	—	—	1
zusammen ²⁾ . . .	486	71 ⁽⁵⁾	84	69	62	41	31	844
Landgemeinden								
über 1400 Fr. . .	38	1	1	2	3	1	1	47
1201—1400 " . .	56	3	7	9	2	—	3	80
1001—1200 " . .	90	13	17	15	12	—	1	148
801—1000 " . .	231	19	25	19	10	7	3	314
601—800 " . .	280	33	34	28	15	12	15	417
401—600 " . .	142	5	7	11	3	4	2	174
bis 400 " . .	10	2	—	1	—	—	—	13
zusammen ²⁾ . . .	847	76 ⁽¹⁰⁾	91	85	45	24	25	1193

b) Uebrige

	Arbeitslosenhilfe in Fr. ¹⁾				Armenunterstützung in Fr.			
	bis 800	801—1000	1001—1200	über 1200	keine	1—250	251—750	über 750
Winterthur								
Männer								
alleinstehende . .	88	25	8	—	95	20	5	1
in Familiengemein.	47	6	—	—	50	3	—	—
Frauen überhaupt .	17	2	—	—	14	2	3	—
zusammen	152	33	8	—	159	25	8	1
Landgemeinden								
Männer								
alleinstehende . .	111	17	3	—	115	12	4	—
in Familiengemein.	32	3	2	—	36	1	—	—
Frauen überhaupt .	191	14	1	—	176	13	10	7
zusammen	334	34	6	—	327	26	14	7

¹⁾ Taggelder der Versicherungskasse, Krisenunterstützung und Winterhilfe

²⁾ in Klammern = Armenunterstützung von 1—25 Fr. (in den Hauptzahlen inbegriffen)

4. Die Familienväter nach den Jahresbeträgen der Arbeitslosenhilfe und Armenunterstützung; zugleich nach Dauer der Arbeitslosigkeit und Kinderzahl

Armenunterstützung im Jahre 1935	Zahl der arbeitslosen Tage im Jahre 1935	Jahresbetrag der Arbeitslosenhilfe in Fr.									
		bis 800	801 bis 1000	1001 bis 1200	mehr als 1201	Zusammen	bis 800	801 bis 1000	1001 bis 1200	mehr als 1201	Zusammen
		Winterthur					Landgemeinden				
über 750 Fr.	über 200	—	—	5	9	14	3	3	—	1	7
	151-200	—	6	13	5	24	3	2	—	—	5
	121-150	5	1	—	—	6	3	1	—	1	5
	90-120	—	1	—	—	1	3	—	—	—	3
251-750 Fr.	über 200	—	2	4	17	23	4	2	8	9	23
	151-200	2	13	24	5	44	6	12	5	1	24
	121-150	3	13	3	1	20	14	3	2	—	19
	90-120	14	4	—	—	18	8	—	—	—	8
1) ¹⁾ 1-250 Fr.	über 200	1	1	6 ⁽²⁾	26 ⁽⁵⁾	34 ⁽⁷⁾	11 ⁽⁴⁾	6 ⁽¹⁾	6	6 ⁽¹⁾	29 ⁽⁶⁾
	151-200	3	13 ⁽³⁾	19 ⁽⁵⁾	4 ⁽¹⁾	39 ⁽⁹⁾	14 ⁽⁴⁾	13 ⁽²⁾	13 ⁽¹⁾	3	43 ⁽⁷⁾
	121-150	12 ⁽²⁾	13 ⁽²⁾	3	2	30 ⁽⁴⁾	18 ⁽⁴⁾	15 ⁽⁴⁾	5 ⁽³⁾	—	38 ⁽¹¹⁾
	90-120	21 ⁽⁵⁾	12 ⁽¹⁾	1	—	34 ⁽⁶⁾	22 ⁽³⁾	3 ⁽¹⁾	—	—	25 ⁽⁴⁾
keine	über 200	4	9	22	57	92	33	39	30	58	160
	151-200	16	47	34	29	126	73	65	39	23	200
	121-150	28	58	19	2	107	144	67	9	—	220
	90-120	85	31	6	1	123	140	26	—	—	166
über 750 Fr. 251-750 „ 1-250 „ ¹⁾ keine	überhaupt	5	8	18	14	45	12	6	—	2	20
		19	32	31	23	105	32	17	15	10	74
		37	39	29	32	137	65	37	24	9	135
		133	145	81	89	448	390	197	78	81	746
Insgesamt		194	224	159	158	735	499	257	117	102	975
über 750 Fr. 251-750 „ 1-250 „ keine	überhaupt	II. Männer mit 3 und mehr unterhaltenen Kindern									
		6	6	7	8	27	21	4	1	3	29
		5	4	8	9	26	25	12	12	6	55
		3	8 ⁽³⁾	3	4 ⁽²⁾	18 ⁽⁵⁾	17 ⁽⁶⁾	7 ⁽¹⁾	6 ⁽¹⁾	3	33 ⁽⁸⁾
		7	7	13	11	38	42	34	12	13	101
überhaupt	über 200	—	2	—	14	16	4	4	3	13	24
	151-200	3	3	15	17	38	23	16	16	10	65
	121-150	6	10	10	—	26	34	23	8	2	67
	90-120	12	10	6	1	29	44	14	4	—	62
Insgesamt		21	25	31	32	109	105	57	31	25	218
1) in Klammern = Armenunterstützungen von 1—50 Fr. (in den Hauptzahlen inbegriffen)											

5. Der Normalverdienst, das jetzige Einkommen und dessen Abstand vom Normalverdienst

	Das jetzige Einkommen in Fr.											
	bis 50	51- 75	76- 100	101- 150	mehr als 150	zu- sam- men	bis 50	51- 75	76- 100	101- 150	mehr als 150	zu- sam- men
Der Normalverdienst hätte betragen	Winterthur						Landgemeinden					
	Familienväter											
über 250 Fr. . .	—	—	4	2	32	38	—	2	2	22	21	47
201—250 „ . .	—	3	9	41	32	85	1	9	21	66	19	116
151—200 „ . .	—	16	41	153	—	210	7	46	97	167	—	317
101—150 „ . .	7	298	166	18	—	489	48	343	176	17	—	584
bis 100 „ . .	5	17	—	—	—	22	34	87	8	—	—	129
zusammen . . .	12	334	220	214	64	844	90	487	304	272	40	1193
	Alleinstehende Männer											
	Familienväter											
151—200 Fr. . .	6	1	—	—	—	7	1)6	1	—	—	—	1)7
101—150 „ . .	61	27	—	—	—	88	62	24	—	—	—	86
bis 100 „ . .	19	7	—	—	—	26	32	6	—	—	—	38
zusammen . . .	86	35	—	—	—	121	100	31	—	—	—	131
	Alleinstehende Männer											
	Familienväter											
über 150 Fr. . .	—	2	5	2	4	13	1	8	4	8	6	27
101—150 „ . .	—	8	11	12	10	41	7	22	34	33	10	106
76—100 „ . .	1	20	17	22	30	90	19	50	53	44	15	181
51—75 „ . .	6	154	74	114	20	368	35	156	75	130	9	405
26—50 „ . .	5	149	110	64	—	328	23	244	116	55	—	438
bis 25 „ . .	—	1	3	—	—	4	5	7	22	2	—	36
zusammen . . .	12	334	220	214	64	844	90	487	304	272	40	1193
	Alleinstehende Männer											
	Familienväter											
über 100 Fr. . .	9	1	—	—	—	10	2)12	—	—	—	—	2)12
76—100 „ . .	15	4	—	—	—	19	27	2	—	—	—	29
51—75 „ . .	52	10	—	—	—	62	43	16	—	—	—	59
bis 50 „ . .	10	20	—	—	—	30	18	13	—	—	—	31
zusammen . . .	86	35	—	—	—	121	100	31	—	—	—	131
	Sämtliche Krisenunterstützten											
	Familienväter											
Männer ³⁾ . . .	99	369	224	238	88	1018	193	524	314	286	44	1361
Frauen	9	5	2	3	—	19	124	17	30	32	3	206
insgesamt . . .	108	374	226	241	88	1037	317	541	344	318	47	1567
1) 1 Fall über Fr. 250 Normalverdienst												
2) 1 Fall über Fr. 150 Abstand vom Normalverdienst												
3) einschließlich der in Familiengemeinschaft lebenden Männer												

6. Der Normalverdienst und sein Abstand vom jetzigen Einkommen

Das jetzige Einkommen blieb unter dem Normalverdienst	Der Normalverdienst hätte betragen Fr.											
	bis 100	101-150	151-200	201-250	mehr als 250	zusammen	bis 100	101-150	151-200	201-250	mehr als 250	zusammen
	Winterthur						Landgemeinden					
über 150 Fr. 101—150 „ 76—100 „ 51—75 „ 26—50 „ bis 25 „	Familienväter											
	—	—	—	3	10	13	—	—	—	9	18	27
	—	—	10	21	10	41	—	—	41	41	24	106
	—	13	38	21	18	90	1	41	94	40	5	181
	—	212	116	40	—	368	5	233	141	26	—	405
	21	261	46	—	—	328	103	295	40	—	—	438
	1	3	—	—	—	4	20	15	1	—	—	36
	22	489	210	85	38	844	129	584	317	116	47	1193
über 100 Fr. 76—100 „ 51—75 „ bis 50 „	Alleinstehende Männer											
	—	3	7	—	—	10	—	7	4	—	1	12
	—	19	—	—	—	19	1	27	1	—	—	29
	10	52	—	—	—	62	14	45	—	—	—	59
	16	14	—	—	—	30	23	7	1	—	—	31
	26	88	7	—	—	121	38	86	6	—	1	131
über 150 Fr. 101—150 „ 76—100 „ 51—75 „ 26—50 „ bis 25 „	Sämtliche Männer ¹⁾											
	—	—	—	4	15	19	—	—	—	9	25	34
	—	3	17	25	17	62	—	7	48	43	25	123
	—	32	39	32	23	126	2	68	102	43	7	222
	11	264	125	46	—	446	20	283	141	28	—	472
	37	276	48	—	—	361	125	304	41	—	—	470
	1	3	—	—	—	4	23	15	2	—	—	40
	49	578	229	107	55	1018	170	677	334	123	57	1361
über 100 Fr. 76—100 „ 51—75 „ bis 50 „	Sämtliche Frauen											
	—	—	—	—	—	—	—	1	6	6	4	17
	—	—	—	1	—	1	—	4	4	5	—	13
	1	2	2	—	—	5	2	10	19	4	—	35
	10	3	—	—	—	13	116	22	3	—	—	141
	11	5	2	1	—	19	118	37	32	15	4	206

¹⁾ Einschließlich der in Familiengemeinschaft lebenden Männer

¹⁾ Einschließlich der in Familiengemeinschaft lebenden Männer

7. Der Normalverdienst, die Notstandsgrenze und ihre Abstände vom Normalverdienst und von der Höchstgrenze

	Gegenüber dem Normalverdienst war die Notstandsgrenze											
	2) höher	niedriger um Fr. 3) 0-25	26-50	51-75	mehr als 75	zu- sam- men	2) höher	niedriger um Fr. 3) 0-25	26-50	51-75	mehr als 75	zu- sam- men
Der Normalverdienst hätte betragen	Winterthur						Landgemeinden					
	Familienväter											
über 250 Fr. . .	—	—	—	1	37	38	—	—	—	1	46	47
201—250 " . .	—	2	16	37	30	85	—	—	16	49	51	116
151—200 " . .	34	79	60	26	10	209	14	91	103	77	32	317
101—150 " . .	351	115	23	1	—	490	314	187	70	13	—	584
bis 100 " . .	22	—	—	—	—	22	92	37	—	—	—	129
zusammen . . .	(62) 407	196	99	65	(34) 77	844	(52) 420	315	189	140	(62) 129	1193
Alleinstehende Männer												
151—200 Fr. . .	—	—	—	—	7	7	—	1	—	—	6	7
101—150 " . .	—	—	57	25	6	88	—	—	25	47	14	86
bis 100 " . .	—	8	18	—	—	26	5	5	27	1	—	38
zusammen . . .	—	8	75	25	(4) 13	121	5	6	52	48	(3) 20	131
Familienväter												
niedriger um über 30 Fr. . .	—	—	—	—	25	25	—	—	—	1	81	82
11—30 " . .	—	—	—	13	37	50	—	1	—	48	39	88
1—10 " . .	—	—	6	26	14	46	—	—	21	42	8	71
höher um 0—10 " . .	—	—	29	20	1	50	—	10	75	43	1	129
11—30 " . .	4	66	57	6	—	133	12	187	88	6	—	293
31—50 " . .	74	128	7	—	—	209	128	115	5	—	—	248
über 50 " . .	329	2	—	—	—	331	280	2	—	—	—	282
zusammen . . .	(62) 407	196	99	65	(34) 77	844	(52) 420	315	189	140	(62) 129	1193
Alleinstehende Männer												
niedriger um über 30 Fr. . .	—	—	—	2	5	7	—	—	—	—	7	7
11—30 " . .	—	—	1	7	8	16	—	1	2	37	13	53
1—10 " . .	—	—	36	16	—	52	—	—	26	10	—	36
höher um 0—10 " . .	—	—	38	—	—	38	—	1	24	1	—	26
11—30 " . .	—	8	—	—	—	8	2	4	—	—	—	6
mehr . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	3
zusammen . . .	—	8	75	25	(4) 13	121	5	6	52	48	(3) 20	131
Sämtliche Krisenunterstützten												
Männer ¹⁾ . . .	409	209	182	100	118	1018	427	330	249	192	163	1361
Frauen	12	5	1	—	1	19	85	75	23	12	11	206

1) einschließlich der in Familiengemeinschaft lebenden Männer

2) in Klammern: davon über Fr. 50.— (in den Hauptzahlen inbegriffen)

3) in Klammern: davon über Fr. 100.— (in den Hauptzahlen inbegriffen)

¹⁾ einschließlich der in Familiengemeinschaft lebenden Männer

²⁾ in Klammern: davon über Fr. 50.— (in den Hauptzahlen inbegriffen)

³⁾ in Klammern: davon über Fr. 100.— (in den Hauptzahlen inbegriffen)

8. Der Abstand zwischen Notstands- und Höchstgrenze und der Normalverdienst

Die Notstands- grenze war gegenüber der Höchstgrenze	Der Normalverdienst hätte betragen Fr.											
	100	101- 150	151- 200	201- 250	mehr als 250	zu- sam- men	100	101- 150	151- 200	201- 250	mehr als 250	zu- sam- men
	Winterthur						Landgemeinden					
	Familienväter											
niedriger um über 30 Fr. . .	—	—	—	8	17	25	—	—	21	24	37	82
11—30 " . .	—	1	23	15	12	51	—	12	47	25	4	88
1—10 " . .	—	—	19	19	7	45	—	20	29	18	4	71
höher um												
0—10 " . .	—	8	21	19	2	50	1	49	47	30	2	129
11—30 " . .	—	81	36	16	—	133	41	137	99	16	—	293
31—50 " . .	7	113	81	8	—	209	23	161	61	3	—	248
über 50 " . .	15	287	29	—	—	331	64	205	13	—	—	282
zusammen . . .	22	490	209	85	38	844	129	584	317	116	47	1193
	Alleinstehende Männer											
niedriger um über 30 Fr. . .	—	2	5	—	—	7	—	3	3	—	1	7
11—30 " . .	—	14	2	—	—	16	2	48	3	—	—	53
1—10 " . .	—	52	—	—	—	52	11	25	—	—	—	36
höher um												
0—10 " . .	18	20	—	—	—	38	16	10	—	—	—	26
11—30 " . .	8	—	—	—	—	8	6	—	—	—	—	6
über 30 " . .	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	3
zusammen . . .	26	88	7	—	—	121	38	86	6	—	1	131
	Sämtliche Männer ¹⁾											
niedriger um über 30 Fr. . .	—	2	5	9	27	43	—	3	24	26	46	99
11—30 " . .	—	15	26	21	17	79	2	60	53	26	5	146
1—10 " . .	—	52	20	25	9	106	11	45	31	19	4	110
höher um												
0—10 " . .	18	28	22	24	2	94	17	61	47	32	2	159
11—30 " . .	8	81	41	20	—	150	49	138	103	17	—	307
31—50 " . .	8	113	86	8	—	215	26	165	62	3	—	256
über 50 " . .	15	287	29	—	—	331	65	205	14	—	—	284
zusammen . . .	49	578	229	107	55	1018	170	677	334	123	57	1361
	Sämtliche Frauen											
niedriger um über 30 Fr. . .	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	2	3
11—30 " . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	2	7
1—10 " . .	—	—	—	—	—	—	1	1	5	1	—	8
höher um												
0—10 " . .	—	—	—	—	—	—	4	6	2	7	—	19
11—30 " . .	4	2	1	—	—	7	66	13	14	2	—	95
über 30 " . .	7	3	1	—	—	11	47	17	10	—	—	74
zusammen . . .	11	5	2	1	—	19	118	37	32	15	4	206

¹⁾ einschließlich der in Familiengemeinschaft lebenden Männer

¹⁾ einschließlich der in Familiengemeinschaft lebenden Männer

**9. Der Abstand des jetzigen Einkommens von der Notstandsgrenze,
von der Höchstgrenze und vom Normalverdienst**

Das jetzige Einkommen blieb	Die Notstandsgrenze war gegenüber dem jetzigen Einkommen											
	nied-riger	gleich hoch	höher um		Fr. 1) mehr als 50	zu-sam-men	nied-riger	gleich hoch	höher um		Fr. 1) mehr als 50	zu-sam-men
	1-25	26-50					1-25	26-50				
	Winterthur						Landgemeinden					
unter der Höchstgrenze	Familienväter											
um mehr als 100 Fr.	—	—	—	1	5	6	—	5	3	3	2	13
51—100 "	2	4	2	6	16	30	—	11	7	22	44	84
26—50 "	1	15	5	26	109	156	2	39	33	67	138	279
1—25 "	5	46	31	107	279	468	2	60	79	181	263	585
um 0 "	5	—	49	72	58	184	1	6	73	81	71	232
zusammen . . .	13	65	87	212	(60) 467	844	5	121	195	354	(46) 518	1193
	Alleinstehende Männer											
um mehr als 50 Fr	—	—	3	1	—	4	—	—	5	1	—	6
26—50 "	—	1	23	8	—	32	—	—	40	6	—	46
1—25 "	—	7	58	8	—	73	—	17	49	7	—	73
um 0 "	—	—	12	—	—	12	—	1	5	—	—	6
zusammen . . .	—	8	96	17	—	121	—	18	99	14	—	131
unter dem Normalverdienst	Familienväter											
um über 150 Fr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101—150 "	3	15	5	10	21	54	3	37	23	26	44	133
76—100 "	9	26	13	13	29	90	—	37	31	39	74	181
51—75 "	1	22	51	86	208	368	1	42	83	127	152	405
26—50 "	—	2	18	102	206	328	1	4	58	151	224	438
0—25 "	—	—	—	1	3	4	—	1	—	11	24	36
zusammen . . .	13	65	87	212	(60) 467	844	5	121	195	354	(46) 518	1193
	Alleinstehende Männer											
um über 100 Fr.	—	1	6	3	—	10	—	—	10	2	—	12
76—100 "	—	—	14	5	—	19	—	1	25	3	—	29
51—75 "	—	—	55	7	—	62	—	9	46	4	—	59
0—50 "	—	7	21	2	—	30	—	8	18	5	—	31
zusammen . . .	—	8	96	17	—	121	—	18	99	14	—	131
	Sämtliche Krisenunterstützte											
Männer ²⁾	19	90	197	237	475	1018	6	145	301	381	528	1361
Frauen	—	1	3	7	8	19	—	5	53	86	62	206
insgesamt . . .	19	91	200	244	(61) 483	1037	6	150	354	467	(60) 590	1567

¹⁾ in Klammern: davon über Fr. 100.— (in den Hauptzahlen inbegriffen).
²⁾ einschließlich der in Familiengemeinschaft lebenden Männer.

¹⁾ in Klammern: davon über Fr. 100.— (in den Hauptzahlen inbegriffen).

²⁾ einschließlich der in Familiengemeinschaft lebenden Männer.

10. Der Abstand des jetzigen Einkommens von der Höchstgrenze und vom Normalverdienst

Das jetzige Einkommen blieb unter dem Normalverdienst um	Das jetzige Einkommen blieb unter der Höchstgrenze um Fr.											
	0	1-25	26-50	51-100	mehr als 100	zusammen	0	1-25	26-50	51-100	mehr als 100	zusammen
	Winterthur						Landgemeinden					
	Familienväter											
über 100 Fr. . .	—	1	20	27	6	54	—	3	47	70	13	133
76—100 „ . .	6	38	43	3	—	90	1	44	123	13	—	181
51— 75 „ . .	59	218	91	—	—	368	66	233	105	1	—	405
26— 50 „ . .	116	210	2	—	—	328	144	290	4	—	—	438
0— 25 „ . .	3	1	—	—	—	4	21	15	—	—	—	36
zusammen . . .	184	468	156	30	6	844	232	585	279	84	13	1193
	Alleinstehende Männer											
über 100 Fr. . .	—	—	6	4	—	10	—	—	6	5	1	12
76—100 „ . .	—	1	18	—	—	19	—	1	28	—	—	29
51— 75 „ . .	—	54	8	—	—	62	—	48	11	—	—	59
0— 50 „ . .	12	18	—	—	—	30	6	24	1	—	—	31
zusammen . . .	12	73	32	4	—	121	6	73	46	5	1	131
	Sämtliche Männer ¹⁾											
über 100 Fr. . .	—	3	32	39	7	81	—	3	56	80	18	157
76—100 „ . .	6	54	63	3	—	126	1	49	159	13	—	222
51— 75 „ . .	65	282	99	—	—	446	66	287	118	1	—	472
26— 50 „ . .	129	230	2	—	—	361	152	314	4	—	—	470
0— 25 „ . .	3	1	—	—	—	4	21	18	1	—	—	40
zusammen . . .	203	570	196	42	7	1018	240	671	338	94	18	1361
	Sämtliche Frauen											
über 100 Fr. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	11	3	17
76—100 „ . .	—	—	1	—	—	1	—	6	5	2	—	13
51— 75 „ . .	1	2	2	—	—	5	9	24	2	—	—	35
0— 50 „ . .	4	9	—	—	—	13	40	100	1	—	—	141
zusammen . . .	5	11	3	—	—	19	49	130	11	13	3	206
1) einschließlich der in Familiengemeinschaft lebenden Männer												

11. Der Abstand der Notstandsgrenze und des jetzigen Einkommens vom Normalverdienst

Das jetzige Einkommen blieb unter dem Normalverdienst	Die Notstandsgrenze war gegenüber dem Normalverdienst												
	1) höher	niedriger um Fr. 2) 0-25	26-50	51-75	mehr als 75	zu- sam- men	1) höher	nied- er um Fr. 2) 26-50	51-75	mehr als 75	zu- sam- men		
	Winterthur						Landgemeinden						
	Familienväter												
über 150 Fr. . .	—	—	—	1	12	13	—	—	2	4	21	27	
101—150 „ . .	—	1	7	10	23	41	—	4	15	24	63	106	
76—100 „ . .	10	12	17	10	41	90	14	43	42	38	44	181	
51—75 „ . .	162	103	58	44	1	368	103	138	90	73	1	405	
26—50 „ . .	231	80	17	—	—	328	268	129	40	1	—	438	
0—25 „ . .	4	—	—	—	—	4	35	1	—	—	—	36	
zusammen . . .	(62) 407	196	99	65	(34) 77	844	(52) 420	315	189	140	(62) 129	1193	
	Alleinstehende Männer												
	über 100 Fr. . .	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	12	12
	76—100 „ . .	—	—	2	14	3	19	—	—	—	21	8	29
	51—75 „ . .	—	1	50	11	—	62	—	1	31	27	—	59
0—25 „ . .	—	7	23	—	—	30	5	5	21	—	—	31	
zusammen . . .	—	8	75	25	(4) 13	121	5	6	52	48	(3) 20	131	
1) in Klammern: davon über 50 Fr. (in den Hauptzahlen inbegriffen)													
2) in Klammern: davon über 100 Fr. (in den Hauptzahlen inbegriffen)													

Auszug aus der kantonalen Verordnung über die Krisenunterstützung für Arbeitslose

vom 12. April 1934 mit Abänderungen vom 21. November 1935

Allgemeines

§ 1. Als Ergänzung der durch die Arbeitslosenversicherung gewährten Hülfe wird die Krisenunterstützung für Arbeitslose aus Industrien und Berufen eingeführt, die unter einer langandauernden, einen erheblichen Teil der Arbeitnehmer in Mitleidenschaft ziehenden Krise leiden.

Zweck und
Umfang

Die Krisenunterstützung gilt zunächst für Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie, sowie der Textilindustrie.

Der Regierungsrat kann die Krisenunterstützung für weitere Industrien und Berufsgruppen einführen.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist ermächtigt, die Krisenunterstützung für einzelne Berufe einzuführen, soweit die Verhältnisse des Arbeitsmarktes es unumgänglich machen und die Bundesbeiträge zugesichert werden. Sie ist ferner zuständig, die Krisenunterstützung für einzelne Industrien, Berufsgruppen und Berufe zu befristen, auf bestimmte Gemeinden zu beschränken, wieder aufzuheben, auf Arbeitslose eines bestimmten Alters, Geschlechtes und auf Unterstützungspflichtige zu beschränken, sowie von Karenzfristen abhängig zu machen.

Berufliche
Geltung

§ 2. Zu den Krisenberufen gehört, wer darin in dem der Einführung der Krisenunterstützung vorausgehenden Jahrfünft überwiegend als Arbeiter oder als technischer oder kaufmännischer Angestellter gelernt oder gearbeitet hat. Für die Maschinen- und Metallindustrie, sowie die Textilindustrie ist das dem 15. April 1932 vorausgehende Jahrfünft maßgebend. Wer erst im maßgebenden Jahrfünft erwerbsfähig wurde, muß mindestens zwei Jahre ausschließlich in Krisenberufen tätig gewesen sein.

Die einmal festgestellte Zugehörigkeit zu Krisenberufen besteht während fünf Jahren. Wer mehr als fünf Jahre lang ausschließlich in der Maschinen- und Metallindustrie oder der Textilindustrie tätig war, wird für jedes weitere volle oder angebrochene Jahrfünft ein Jahr länger zu den Krisenberufen gezählt.

Im Zweifel entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft, ob ein Beruf oder ein Arbeitsloser zu den Krisenberufen gehört. Sie kann die in Betracht kommenden Berufe und Betriebe allgemein bezeichnen.

§ 3. Die Krisenunterstützung wird Arbeitslosen gewährt, welche zur Zeit ihres Unterstützungsgesuches in der gleichen zürcherischen Gemeinde seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen ihre Schriften hinterlegt und tatsächlich gewohnt haben. Die gemäß § 1, Absatz 3, erweiterte Krisenunterstützung wird Arbeitslosen

Wohnsitz-
karenzfrist

gewährt, welche seit 1. Januar 1932 ständig im Kanton Zürich und seit mindestens zwei Jahren in ihrer Wohngemeinde niedergelassen sind. Vorbehalten bleiben Absätze 3, 4 und 5. Ferner kann die Volkswirtschaftsdirektion zugunsten von Auslandschweizern mit zürcherischem Bürgerrecht Ausnahmen bewilligen.

Ausländer

§ 4. Ausländischen Staatsangehörigen wird die Krisenunterstützung nur gewährt, sofern ihr Heimatstaat den dort wohnenden Schweizern eine der Krisenunterstützung entsprechende finanzielle Hilfe in gleichem Umfang gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen.

Kassen-
mitgliedschaft
und Aus-
steuerung

§ 5. Auf eine Krisenunterstützung haben nur die Arbeitslosen Anspruch, welche Mitglieder einer vom Bund anerkannten Arbeitslosenkasse sind und von dieser 90 volle Taggelder bezogen haben.

Bedrängte
Lage

§ 6. Die Krisenunterstützung darf nur an Arbeitslose ausgerichtet werden, die sich in bedrängter Lage befinden. Diese ist in jedem Fall gesondert festzustellen. Der Bezug von Taggeldern aus Arbeitslosenkassen oder aus Hilfsfonds oder von Winterunterstützungen gilt nicht als Beweis.

Keine bedrängte Lage ist anzunehmen, wenn der Arbeitslose oder seine Angehörigen verwertbares Vermögen besitzen, es sei denn, der Verbrauch dieses Vermögens zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes könne ihm billigerweise nicht zugemutet werden, wie dies zum Beispiel bei unbedeutenden Sparguthaben zutreffen kann.

Uebersteigt das Vermögen in bar, Sparheften oder liquidierbaren Titeln Fr. 3000.—, oder in Haus- und Grundeigentum Fr. 10,000.—, wird keine Notlage angenommen.

Wer Krisenunterstützung nachsucht, ist verpflichtet, über seine Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß Aufschluß zu geben und die nötigen Beweismittel beizubringen.

Notstands-
grenzen

§ 7. Bedrängte Lage darf angenommen werden, wenn das verbleibende Einkommen des Gesuchstellers allein, beziehungsweise zusammen mit demjenigen der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen, auf die Zahltagsperiode von 12 Arbeitstagen berechnet, folgende Ansätze nicht übersteigt:

In Gemeinden der	Für den allein- stehenden Arbeitslosen	Für den unterstützungspflichtigen Arbeitslosen, der im gleichen Haushalt lebt mit		
		1	2	3
		Angehörigen		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Kategorie	64. 80	113. 40	151. 20	162. —
II. "	56. 70	94. 50	129. 60	140. 40
III. "	48. 60	84. —	115. 20	124. 80
IV. "	39. 60	73. 50	100. 80	110. 40

Für weitere im gleichen Haushalt lebende Angehörige erhöht sich die Notstandsgrenze in Kategorie I und II um je Fr 10.80, in Kategorie III und VI um je Fr. 9.60.

Bei der Ermittlung der bedrängten Lage sind ausnahmslos alle mit dem Arbeitslosen in Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen in Betracht zu ziehen.

Als Einkommen ist sowohl das Bareinkommen, als auch das Naturaleinkommen nach ortsüblicher Berechnung in Betracht zu ziehen. Als Bareinkommen sind Renten, Pensionen, Mietzinszuschüsse (§ 11 e), sowie der zu 3 0/0 berechnete Vermögensertrag einzubeziehen.

Wenn ganz besondere Gründe vorliegen, wie bei längerer Krankheit eines Familienangehörigen oder außergewöhnlich niedriger Entlohnung, kann mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion ausnahmsweise eine bedrängte Lage angenommen werden, wenn das Einkommen die oben gezogenen Grenzen übersteigt.

§ 9. Unter Vorbehalt von § 5, Abs. 2 und 3, ist die Bezugsberechtigung von den gleichen Voraussetzungen abhängig, wie bei der Arbeitslosenversicherung.

Weitere Voraussetzungen

- Die Krisenunterstützung darf an Arbeitslose nur ausgerichtet werden, wenn sie
- a) arbeitsfähig sind;
 - b) eine regelmäßige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und vermittlungsfähig sind;
 - c) ohne eigenes Verschulden ganz oder teilweise verdienstlos geworden sind;
 - d) sich gebührend um Arbeit bemühen und sich dem öffentlichen Arbeitsnachweis zur Uebernahme jeder angemessenen Arbeit zur Verfügung stellen;
 - e) sich der Kontrolle unterwerfen;
 - f) der Weisung des Kantons oder der Gemeinde zum Besuch von Kursen zur Förderung der Erwerbsmöglichkeiten nachkommen;
 - g) eine ihnen angebotene, angemessene Arbeitsgelegenheit nicht von der Hand gewiesen haben.

§ 11. Von der Bezugsberechtigung ist ausgeschlossen:

Ausschluß vom Unterstützungsbezug

- a) wer eine angemessene Arbeit nicht benützt oder aus eigenem Verschulden nicht findet;
- b) wer die Kontrollvorschriften schuldhafterweise nicht erfüllt;
- c) wer Kurse zur Förderung der Erwerbsmöglichkeiten, zu deren Besuch er Weisung erhalten hat, schuldhafterweise nicht oder nicht regelmäßig besucht;
- e) wer seit Jahren fortgesetzt oder wiederholt aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde, weil er infolge vorgeschrittenen Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen, Vorstrafen oder Trunksucht nicht mehr voll vermittlungsfähig ist; vereinzelte Mietzinszuschüsse von Armenbehörden schließen die Krisenunterstützung nicht aus;

§ 12. Die Krisenunterstützung kann ganz oder teilweise durch Naturalleistungen ersetzt werden.

Naturalleistungen

Höhe und Dauer der Unterstützung

§ 13. Die Krisenunterstützung ist nach den Lebenskosten der Wohngemeinden abzustufen.

Taggeldansätze

Die Gemeinden werden entsprechend der Höhe der Lebenskosten, nach Anhörung der Kantonsregierung, durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in vier Kategorien eingeteilt. Die Einteilung wird in der Weise erfolgen, daß in Kategorie I große Städte und große Industrieorte, in Kategorie II mittlere Städte und mittlere Industrieorte, in Kategorie III kleinere Städte und Landgemeinden mit relativ hohen Lebenskosten, in Kategorie IV alle übrigen Landgemeinden eingereiht werden.

Die Krisenunterstützung darf werktäglich die nachstehenden Ansätze nicht übersteigen:

In Gemeinden der	Für den allein- stehenden Arbeitslosen	Für den unterstützungspflichtigen Arbeitslosen, der im gleichen Haushalt lebt mit		
		1	2 Angehörigen	3
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Kategorie	3. 60	5. 40	6. 30	6. 75
II. "	3. 15	4. 50	5. 40	5. 85
III. "	2. 70	4. —	4. 80	5. 20
IV. "	2. 20	3. 50	4. 20	4. 60

Für weitere, im gleichen Haushalte lebende Angehörige in Kategorie I und II je Fr. —.45, in Kategorie III und IV je Fr. —.40 mehr.

Wenn ein Arbeitsloser nachweisbar eine gesetzliche Unterstützungspflicht gegenüber nicht mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen erfüllt, so gelten diese als mit dem Arbeitslosen in Hausgemeinschaft lebend.

In der nach der vorstehenden Skala zu ermittelnden Zahl der mit dem unterstützungspflichtigen Arbeitslosen zusammenlebenden Angehörigen werden diejenigen Angehörigen nicht mitgerechnet, welche über einen für ihren Unterhalt als genügend zu erachtenden Verdienst verfügen.

§ 14. Für Arbeitslose, die keine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen und die das 22. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, darf die Krisenunterstützung werktäglich die nachstehenden Ansätze nicht übersteigen:

In Gemeinden der	Sofern sie allein leben	Sofern sie in Familien- gemeinschaft leben oder zu leben Gelegenheit haben
I. Kategorie	Fr. 3.—	Fr. 1.80
II. "	" 2.65	" 1.60
III. "	" 2.30	" 1.40
IV. "	" 1.90	" 1.10

§ 15. Bei Bemessung des Taggeldes sind ferner folgende vier Höchstgrenzen einzuhalten:

- a) Die Krisenunterstützung darf für einen Alleinstehenden 50% und für einen Arbeitslosen, der eine gesetzliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht tatsächlich erfüllt, 60% des ausfallenden normalen Verdienstes nicht übersteigen.

Als normaler Verdienst gilt der Lohn, den der Arbeitslose im Zeitpunkte des Bezuges der Krisenunterstützung bei normaler Beschäftigung verdienen könnte.

Unter „normalem Verdienst“ ist der berufliche Verdienst zu verstehen, solange der letzte berufliche Arbeitstag nicht mehr als ein Jahr zurückliegt, nachher der Durchschnitt der tatsächlich erzielten außerberuflichen Löhne.

- b) Die Krisenunterstützung darf ferner nicht höher sein als der für die Arbeitslosenversicherung zulässige Höchstansatz.
- c) Die Krisenunterstützung ist für einen Alleinstehenden insoweit zu kürzen, als sie zusammen mit allfälligem Zwischenverdienst oder anrechenbarem Nebeneinkommen 60 % des normalen Verdiensteinkommens übersteigen würde.

Für in gemeinsamem Haushalte lebende Familienangehörige darf das Gesamteinkommen zuzüglich die sämtlichen den Familiengliedern ausgerichteten Krisenunterstützungen 70 % des normalen Familieneinkommens nicht übersteigen. Wenn das Gesamteinkommen diese Grenze überschreitet, so ist die Krisenunterstützung entsprechend zu kürzen.

Wo der normale Verdienst besonders niedrig ist, dürfen ausnahmsweise die Ansätze . . . im Falle von Absatz 1 bis auf 70 % und im Falle von Absatz 2 bis auf 80 % erhöht werden.

- d) Wenn das verbleibende Familieneinkommen mit der Krisenunterstützung zusammen die Notstandsgrenze (§ 7) übersteigt, so gilt diese als Höchstgrenze. In diesem Falle ist die Krisenunterstützung bis auf die Notstandsgrenze zu kürzen.

Als Gesamtfamilieneinkommen gilt sowohl das Bareinkommen aus Erwerb und Vermögensertrag als auch das Naturaleinkommen der sämtlichen in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Als normales Familieneinkommen gilt das Arbeitseinkommen, das die sämtlichen erwerbstätigen Familienangehörigen im Zeitpunkte des Bezuges der Krisenunterstützung bei normaler Beschäftigung erzielen könnten. In die Berechnung des normalen Familieneinkommens sind auch Renten und Pensionen einzubeziehen.

.....

§ 18. Die Gemeinden können den Bezüglern von Krisenunterstützung folgende Winterzulagen gewähren:

Winter-
zulagen

In der Zeit vom 1. November bis 15. März dürfen die in den §§ 13 und 14 festgesetzten Höchstansätze der Krisenunterstützung um folgende Beträge erhöht werden:

Für den unterstützungspflichtigen Arbeitslosen, der im gleichen Haushalt lebt mit		
1	2	3
Angehörigen	Angehörigen	Angehörigen
Fr. 1.—	Fr. 1.20	Fr. 1.40
für weitere im gleichen Haushalt lebende Angehörige je Fr. —.20 mehr.		

Alleinstehende Arbeitslose können diejenigen Zulagen erhalten, welche jeweils von den zuständigen Bundesbehörden zugelassen werden.

Die Zulage darf nur soweit ausgerichtet werden, als dadurch nicht die in § 7 und § 15, lit. c, vorgeschriebenen Höchstgrenzen überschritten werden. Sie kann von der Wohnsitzdauer abhängig gemacht werden.

.....

Diese Winterzulagen treten an Stelle von besonderen Herbst- und Winterunterstützungen.

§ 19. Die Krisenunterstützung darf frühestens am ersten Arbeitstag nach Ablauf der ordentlichen Bezugsdauer der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet werden. Die Ausrichtung dauert längstens bis zum letzten, dem Wiedereintritt einer neuen Bezugsdauer der Arbeitslosenversicherung vorausgehenden Arbeitstag.

.....

Verfahren

Grund-
sätzliches

§ 20. Die Gemeinden sind zur Entgegennahme und Behandlung der Unterstützungsgesuche ihrer arbeitslosen Einwohner verpflichtet.

.....

Die Krisenunterstützung ist nicht Armensache; in den Fällen von § 25, Abs. 4, haben jedoch die zuständigen Fürsorgebehörden mitzuwirken.

Kontrolle

§ 23. Unterstützungsempfänger sind durch den öffentlichen Arbeitsnachweis zu kontrollieren wie Taggeldbezüger einer Arbeitslosenkasse.

.....

Die Kontrolle ist mittels der dazu bestimmten einheitlichen Kontrollstempel fortlaufend im Kontrollausweis zu bescheinigen (Formular VI).

Berechnung

§ 24. Die Krisenunterstützung ist so oft neu zu berechnen, als sich die grundlegenden Verhältnisse (bedrängte Lage, Einkommen, Zahl der Familienangehörigen usw.) geändert haben.

Auszahlung

§ 25. Die Auszahlung der Krisenunterstützung soll in der Regel längstens alle 14 Tage erfolgen.

.....